D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	**DRUCKSACHE**	
Az.: 16 70 20 01/ 02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 29.10.2018	105	2018

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Ausschuss für Umweltschutz	22.11.2018	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	30.11.2018		☒			
☒	Kreistag	12.12.2018	☒	☐			
☒	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):										Geschäftsbereich
Gefertigt:		Beteiligt:							Landrat	zur Beschlussausführung.
16.12		16.1		16		III			gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2019

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt die 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 gemäß **Anlage 1**.

Er beschließt weiterhin die 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 gemäß **Anlage 8**.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 105	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die derzeit gültigen Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen sind für den Erhebungszeitraum 2019 den veränderten Grundlagen anzupassen.

Wesentliche Änderungen in der Abfallentsorgung:

1. Einführung von Gebühren für die Stornierung bzw. Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr durch den Kunden nach Terminvergabe

Seit Einführung der Sperrmüll-Express-Abfuhr wurde eine Vielzahl von Express-Terminen durch den Kunden storniert oder verschoben.
Die Zuteilung eines Sperrmüll-Express-Abfuhrtermins ist ohnehin mit einem gewissen Mehraufwand verbunden. Eine Stornierung/ Verschiebung generiert nochmaligen Mehraufwand (Rücknahme des Termins und neue Terminabsprache mit der Fa. Veolia Umweltservice West GmbH, Rückmeldung an den Kunden, Korrektur der für den Geschäftsbereich für Finanzen gefertigten und bereits verarbeiteten Ertrags-Anordung, Fertigung einer neuen Ertrags-Anordung).

Es werden daher zukünftig folgende Gebühren erhoben:

Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:

1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m³
   (Werktage sind hierbei Montag bis Freitag)
2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1 20,00 Euro / 5m³

Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m³.

I. Abfallentsorgungssatzung

Die Änderung der Abfallentsorgungssatzung (Anlage 1) unter Artikel I Ziffer 1 beruht auf einem Erlass des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 28.06.2018.

II. Abfallgebührensatzung

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren finden sich in § 12 Nds. Abfallgesetz (NAbfG) i. V. m. § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG). Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und entsprechende Gebühren festzulegen. Gleichzeitig sollen die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen der Abfallvermeidung und -verwertung gefördert werden.

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 105	Jahr 2018

1. Kostenrechnung

Um diesen Vorgaben zu genügen, wurde für das Haushaltsjahr (Betriebsjahr) 2019 eine Vorkalkulation erstellt, in der die erwarteten Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verteilt worden sind.

Die Kostenrechnung (Vorkalkulation) beginnt mit der Kostenartenrechnung (systematische Erfassung der Kosten im Sinne der verbrauchten Güter und Leistungen und deren Wert) und beantwortet die Frage, welche Kosten in welcher Höhe anfallen werden. Danach wurde eine Kostenstellenrechnung (Wo werden welche Kosten in welcher Höhe anfallen?) durchgeführt, aus der wiederum die Kostenträgerrechnungen (Wofür werden welche Kosten in welcher Höhe anfallen?) resultieren.

Folgende Grundlagen sind bei der Vorkalkulation zu beachten:

- Zulässigkeit der Einbeziehung bestimmter Kosten
- Darstellung sonstiger Einnahmen und ihre Verteilung
- Mengengerüst
- Darstellung der „Schlüssel“ zur Verteilung bestimmter Kosten auf die Kostenstellen
- Ausgestaltung des Gebührensystems

a. *Grundlage der Kostenrechnung: Abfallmengenprognose*

Der Vorkalkulation liegen hierbei folgende prognostizierte Mengen zugrunde:

Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten (Restmüll):

	2019	*2018*
Restmüll Haushalte:	**8.000 t**	**7.600 t**
Sperrmüll:	**4.000 t**	**4.000 t**
Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten:		
Biomüll Haushalte:	**7.800 t**	**7.600 t**
Abfälle zur Beseitigung Anlieferer:		
Restmüll Anlieferer:	**1.000 t**	**1.000 t**
Abfälle zur Verwertung Anlieferer:		
Biomüll Anlieferer:	**1.100 t**	**1.000 t**

b. *Grundlage der Kostenrechnung: Leistungen und Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“*

Aus der nachstehenden Gegenüberstellung ist die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der einzelnen Kostenpositionen der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ für die Betriebsjahre 2019 und, zum Vergleich, 2018 zu ersehen:

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	**DRUCKSACHE** lfd. Nr. 105	Jahr 2018

	Ertrag	Ansatz 2019 (in EUR)	Ansatz 2018 (in EUR)
	Verwaltungsgebühren Abfall	100	100
	Abfallentsorgungsgebühren	6.259.300	6.125.500
100	Abfallentsorgungsgebühren (Selbstanlieferer)	214.000	211.000
	Sonstige Benutzungsgebühren (nur noch S.-Express*)	16.000	16.000
	Andere privatrechtliche Leistungsentgelte 7%	2.000	2.000
	BgA DSD - and. privatrechtliche Leistungsentgelte 19%	23.700	23.700
	Erstattungen von privaten Unternehmen	700.000	742.600
105	Erstattungen von übrigen Bereichen	100	100
	Erträge aus Vertragsstrafen	1.000	1.000
	Stundungszinsen	0	0
	Erträge Inanspruchnahme Rückstellungen	0	0
	Andere so. ordentliche Erträge	100	100
110	Zinserträge von sonstigen öffentl. Sonderrechnungen	12.200	13.700
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen -65.04	53.700	54.100
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen -66.2	300	100
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen – Abfall	16.300	27.100
	Einstellung des Überschusses 2015	0	338.900
115	Einstellung des Überschusses 2016	556.500	0
	Gesamt:	7.855.300	7.556.000

* Sperrmüll-Express

120

	Aufwand	Ansatz 2019 (in EUR)	Ansatz 2018 (in EUR)
	Personalaufwendungen	809.800	760.600
	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	30.000	35.000
	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	0	0
125	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	30.000	35.000
	Erwerb geringwertiger VG bis 150 €	700	700
	Mieten und Pachten	200	200
	Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	92.500	90.500
	Haltung von Fahrzeugen	8.000	8.000
130	Schutzkleidung/ Fortbildung/ Reisekosten	7.100	7.000
	Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.992.000	2.890.200
	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	110.300	117.000
	So. Aufwendungen für Dienstleistungen	3.174.000	3.076.500
	Mitgliedsbeiträge	2.500	2.500
135	Geschäftsaufwendungen	112.700	37.700
	Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	100	100
	Bilanzielle Abschreibungen	151.700	151.800
	Kalkulatorische Abschreibungen	8.900	7.500
	Verzinsung des Anlagekapitals	64.400	65.600
140	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	260.400	270.100
	Gesamt:	7.855.300	7.556.000

Der prognostizierte Gesamteinnahmebedarf für das Jahr 2019 liegt mit 7.855.300 EUR um 299.300 EUR über dem Bedarf des Jahres 2018. Dies entspricht einer sehr geringfü-
145 gigen Umsatzsteigerung von knapp 3,96%.

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 105	Jahr 2018

Aus buchhalterischen Gründen kann die Entnahme aus der Rücklage sowie der entsprechende Aufwand für Rekultivierungsmaßnahmen nicht mehr in Ertrag und Aufwand abgebildet werden.

c. Vorkalkulation, Kostenträgerrechnungen und Erläuterungsbericht

Die Vorkalkulation ist als Anlage 2 beigefügt. Die Kostenträgerrechnung befindet sich in der Anlage 3. Die Aufstellung der fixen und variablen Kostenbestandteile ist aus den Anlagen 4 und 5 ersichtlich. Den Erläuterungsbericht gebe ich als Anlage 6 zur Kenntnis. Auf die ausführlichen Darstellungen wird Bezug genommen. Die Anlage 7 enthält eine Aufstellung der Gebührenentwicklung der Jahre 2007 bis 2019. In Anlage 9 ist die Berechnung der bilanziellen Abschreibung dargestellt. Aus der Anlage 10 ergibt sich die kalkulatorische Abschreibung. Die Verzinsung des Anlagekapitals ist aus Anlage 11 ersichtlich. Aus der Anlage 12 ergibt sich der Zinsertrag für die Rückstellung zur Rekultivierung der Deponie. Anlage 13 weist die Erträge und Aufwendungen für die interne Leistungsverrechnung aus. Anlage 14 enthält die hierfür erforderlichen Begründungen.

- <u>Rückstellung „Deponieabschlussmaßnahmen“</u>

Die Rückstellung „Deponieabschlussmaßnahmen“ wird planmäßig zum 01.01.2019 einen Bestand von rund 2,300 Mio. EUR aufweisen. Im Jahr 2019 ist die Entnahme von ca. 250.000 EUR für die Rekultivierungsmaßnahmen des Monitoringprogrammes und den Betrieb der Stabilisierung aus der Rückstellung vorgesehen. Eine Zuführung zur Rückstellung ist nicht geplant. Die Entwicklung des Bestandes der Rückstellung und der kalkulatorischen Zinserträge kann der Anlage 12 entnommen werden.

- <u>Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2016</u>

Die Jahresrechnung 2016 der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ schloss mit einem Überschuss in Höhe von 556.565,93 EUR ab. Dieser ist in den Jahren 2017 bis 2019 dem Gebührenhaushalt „gutzuschreiben“ (§ 5 Abs. 2 NKAG).
Der Betrag ist nunmehr komplett in die Vorkalkulation 2019 einzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Eckpunkte wurde die Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren durchgeführt. Es ergeben sich folgende Ergebnisse:

- <u>Haushaltsbereich</u>

Aufgrund der Veränderungen bei verschiedenen Berechnungsgrundlagen (Tonnagen, Anzahl Restabfallbehälter) konnten die gleichen Gebührensätze wie in 2018 berechnet werden (siehe Anlage 3). Im Einzelnen stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Gebührenart	**2019 in EUR**	2018 in EUR	prozentuale Veränderung
Grundgebühr pro 120 l/240l Restabfallbehälter	**94,80**	94,80	**0 %**
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	**189,60**	189,60	**0 %**

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 105	Jahr 2018

Gewichtsgebühr Restabfall (pro kg)	**0,21**	0,21	**0 %**
Gewichtsgebühr Bioabfall (pro kg)	**0,18**	0,18	**0 %**
Leerungsgebühr (pro Zusatzleerung)	**10,00**	10,00	**0 %**
Gebühr Biotonne Plus	**20,00**	20,00	**0 %**

Die Gebührensätze sollen unverändert bleiben.

- Anliefererbereich

An der Veranlagung einer einheitlichen Gebührenschuldnergruppe wurde auch in der Vorkalkulation 2019 festgehalten. Für die Anlieferungen aus dem privaten Bereich werden Gebühren pro Tonne ausgewiesen, die sich an den jeweiligen Entsorgungskosten zuzüglich eines pauschalen, 15-prozentigen Verwaltungskostenzuschlags orientieren.

Da keine Veränderungen bei den Entsorgungskosten erwartet werden, hat sich keine Veränderung zu 2018 ergeben.

Dies führt zu folgendem Ergebnis:

Gebührenart	**2019 in EUR**	2018 in EUR	prozentuale Veränderung
Anlieferergebühr Restabfall (pro t)	**225,00**	225,00	**0 %**
Anlieferergebühr Bioabfall (pro t)	**102,50**	102,50	**0 %**

Die Pauschalgebührensätze sollen unverändert bleiben.

d. Festlegung der Gebührenmaßstäbe

Gemäß § 12 Abs. 1 NAbfG i. V. m. § 5 NKAG erhebt der Landkreis Helmstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll hierbei die Kosten der öffentlichen Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Im Rahmen der Kostenträgerrechnung wurden daher jeweils kostendeckende Gebühren kalkuliert.

Des Weiteren wurden § 12 Abs. 2 NAbfG (wonach die Gebühren so gestaltet werden sollen, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert wird) und § 12 Abs. 5 NAbfG (wonach bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle Aufwendungen für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle einbezogen werden dürfen) bei der Gebührenermittlung berücksichtigt.

Das Verhältnis zwischen den Grundgebühren und den einzelnen Leistungsgebühren sowie der Leistungsgebühren untereinander muss ausgewogen sein. Je höher die Grundgebühren angesetzt werden, desto niedriger werden die jeweiligen Gewichtsgebühren und umgekehrt. Der betragsmäßige Unterschied der Gewichtsgebühren darf weiterhin nicht zu groß sein, da ansonsten eine Fehlbefüllung des preisgünstigeren Behälters erfolgen würde.

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 105	Jahr 2018

Diese - notwendige - Ausgewogenheit der einzelnen Gebührensätze kommt in dem oben dargestellten Ergebnis der Berechnungen am besten zum Tragen. Diese Gebührensätze wurden in der Abfallgebührensatzung berücksichtigt.

Über die Grundgebühren pro Restabfallbehälter werden hierbei insgesamt 2.972.150,00 EUR an Fixkosten abgedeckt, die zu 64,39 % (1.913.998,75 EUR) aus dem Restabfallbereich und zu 35,61 % (1.058.151,25 EUR) aus dem Bioabfallbereich stammen. Bei den über die Grundgebühr abzudeckenden Fixkosten sind in Bezug auf den Restabfall Fixkosten mindernd 612.400,00 EUR Vorjahresüberschüsse berücksichtigt und in Bezug auf den Bioabfall Fixkosten erhöhend 55.900,00 EUR Vorjahresfehlbeträge berücksichtigt. Es wurde bei den Grundgebühren wieder zwischen 120 l / 240 l Restabfallbehältern und 1.100 l Restabfallbehältern unterschieden und die Grundgebühr für die 1.100 l Behälter doppelt so hoch angesetzt.

In der Gewichtsgebühr Restabfall finden sich die noch zu deckenden Fixkosten des Restabfallbereiches mit 48.000,00 EUR sowie die variablen Kosten dieses Bereiches mit 1.632.225,68 EUR wieder. Es werden insgesamt Kosten in Höhe von 1.680.225,68 EUR über diese Gewichtsgebühr gedeckt.

Die variablen Kosten des Bioabfallbereiches (1.186.924,32 EUR) werden durch 0,00 EUR zu deckende Fixkosten belastet, so dass über die Gewichtsgebühr Bioabfall insgesamt Kosten in Höhe von 1.186.924,32 EUR auszugleichen sind.

Aus der Leerungsgebühr werden Einnahmen in Höhe von 350.000,00 EUR erwartet, die bereits im Restabfallbereich berücksichtigt worden sind.

Aus der Gebühr für die Biotonne Plus werden Einnahmen in Höhe von 124.000,00 EUR erwartet, die bereits im Bioabfallbereich berücksichtigt worden sind.

2. Änderungen der Abfallgebührensatzung

Mit den Änderungen unter Artikel 1 Ziffern 1, 2 und 4 wird dem mehrfach anfallenden Arbeitsaufwand Rechnung getragen.

Die Änderung unter Artikel 1 Ziffer 3 dient der Klarstellung, dass es sich bei den Abfallbehältern um die im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden (z. B. die 2015 gekauften Altpapierbehälter von der Fa. Smiton) handelt.

Für die Einführung von Gebühren bei Stornierung bzw. Verschiebung von Sperrmüll-Express-Abfuhren haben sich Änderungen ergeben, die unter Artikel 1 Ziffern 5, 6, 7, 8 und 9 der Anlage 8 eingearbeitet wurden.

Anlagen 1 bis 14

Anlage 1

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 07.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017), und des §11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254 / 2013), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **12.12.2018** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 07.12.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2016 (Nr. 49/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird um folgende Aufzählung ergänzt:

- Wildabfälle

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den ___.12.2018

Landkreis Helmstedt

_____

Landrat

Vorauskalkulation 2019

Anlage 2

(Sachkonto) Kostenarten-Nr.	**AUFWAND** Name	Position im Ergebnis HH	Vorauskalkulation 2019 EUR	Abgrenzungen kumuliert EUR	Wirtschaftsrechnung kumuliert EUR
Gr. 4199990	Personalaufwendungen	13	809.800,00	0,00	809.800,00
4211000	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	15	30.000,00	0,00	30.000,00
Gr. 4212990	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	15	0,00	0,00	0,00
Gr. 4221990	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	15	30.000,00	0,00	30.000,00
4222100	Erwerb geringwertiger VG bis 1000 €	15	700,00	0,00	700,00
4231100	Mieten und Pachten	15	200,00	0,00	200,00
Gr. 4241990	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	15	92.500,00	0,00	92.500,00
Gr. 4251990	Haltung von KFZ	15	8.000,00	0,00	8.000,00
Gr. 4261990	Schutzkleidung / Fortbildung / Reisekosten	19	7.100,00	0,00	7.100,00
Gr. 4271990	Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15	2.992.000,00	0,00	2.992.000,00
Gr. 4281900	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	15	110.300,00	0,00	110.300,00
Gr. 4291990	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	15	3.174.000,00	0,00	3.174.000,00
4429300	Mitgliedsbeiträge	19	2.500,00	0,00	2.500,00
Gr. 4431990	Geschäftsaufwendungen	19	112.700,00	0,00	112.700,00
Gr. 4441990	Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	19	100,00	0,00	100,00
Gr. 4799990	Bilanzielle Abschreibungen	16	151.700,00	0,00	151.700,00
	Kalkulatorische Abschreibungen		0,00	8.900,00	8.900,00
	Verzinsung des Anlagekapitals		0,00	64.400,00	64.400,00
Gr. 4811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00	260.400,00	260.400,00
	Einstellung aus Fehlbetrag		0,00		0,00
	Primärkosten		7.521.600,00	333.700,00	7.855.300,00
Auflösung der allg. Kostenstellen	Auflösung der Kostenstelle 83				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 82				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 58				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 57				0,00
Auflösung der Hilfskostenstellen	Auflösung der Kostenstelle 56				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 55				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 54				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 53				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 52				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 51				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 50				0,00
	Sekundärkosten				7.855.300,00
	Saldierung der Hauptkostenstellen				
	Auflösung der Kostenstelle 121				
	Auflösung der Kostenstelle 120				
	Auflösung der Kostenstelle 103				
	Auflösung der Kostenstelle 102				
	Auflösung der Kostenstelle 101				
	Auflösung der Kostenstelle 100				
	Kosten der Hauptkostenstellen Restmüll und Biomüll				7.855.300,00
	ERTRAG				
3311133	Verwaltungsgebühren Abfall	5	100,00	0,00	100,00
3321100	Abfallentsorgungsgebühren	5	6.259.300,00	0,00	6.259.300,00
3321101	Abfallentsorgungsgebühren (Selbstanlieferer)	5	214.000,00	0,00	214.000,00
3321900	So. Benutzungsgebühren (Sperrmüll-Express)	5	16.000,00	0,00	16.000,00
3461601	And. privatr. Leistungsentgelte 7%	6	2.000,00	0,00	2.000,00
3461800	BgA DSD - and. Privatr. Leistungsentgelte 19%	6	23.700,00	0,00	23.700,00
3487000	Erstattungen von Unternehmen	7	700.000,00	0,00	700.000,00
3488000	Erstattungen von übrigen Bereichen	7	100,00	0,00	100,00
3461200	Erträge aus Vertragsstrafen etc.	11	1.000,00	0,00	1.000,00
3562200	Stundungszinsen	11	0,00	0,00	0,00
3589990	Erträge Inanspruchnahme Rückstellungen	11	0,00	0,00	0,00
3591000	Andere so. ordentl. Erträge	11	100,00	0,00	100,00
3699100	Zinserträge aus Rückstellungsanlage Deponie	270	0,00	12.200,00	12.200,00
3811010	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen-65/66	270	0,00	54.000,00	54.000,00
3811010	Erträge aus int. Leistungsbeziehungen-Abfall		0,00	16.300,00	16.300,00
	Einstellung aus Überschuss 2016		556.500,00	0,00	556.500,00
	Leistungen der Hauptkostenstellen		7.772.800,00	82.500,00	7.855.300,00
	Unter- (-) bzw. Überdeckung (+)				0,00

Anlage 2

Hauptkostenstellen							
10	**11**	100	101	102	103	120	121
Restmüll Haushalte / SA	**Biomüll Haushalte / SA**	Papiersammlung u. -verwertung	Schrott-, Elektro- u. Kühlgeräteents.	Sperrmüll-abfuhr	Mobile Schadstoffsammlung	Altreifen-entsorgung	Beseit. ölverunr. Bodens
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
79.443,81	95.365,15	6.676,57	5.622,93	7.633,55	4.184,27	3.584,75	10.139,71
							200,00
5.000,00	0,00	0,00					
755.000,00	818.000,00	630.000,00	115.000,00	721.000,00	54.000,00	2.500,00	2.000,00
		27.186,65					
		6.800,00					
839.443,81	913.365,15	670.663,22	120.622,93	728.633,55	58.184,27	6.084,75	12.339,71
140.848,05	169.075,41	11.837,07	9.969,04	13.533,73	7.418,41	6.355,49	17.976,96
40.515,28	48.634,95	3.404,96	2.867,62	3.893,01	2.133,92	1.828,17	5.171,12
39.530,22	36.357,73						
22.500,00	22.500,00	15.000,00	750,00	6.000,00	7.500,00	750,00	
10.834,77	5.417,39						
294.654,39	353.706,09	24.763,17	20.855,24	28.312,58	15.519,32	13.295,70	37.607,84
	846.925,06						
12.115,45							
5.884,13							
1.940.143,88				259.576,45			
3.346.469,99	2.395.981,77	725.668,42	155.064,83	1.039.949,32	90.755,92	28.314,11	73.095,63
73.095,63							-73.095,63
28.314,11						-28.314,11	
90.755,92					-90.755,92		
1.039.949,32				-1.039.949,32			
155.064,83			-155.064,83				
725.668,42		-725.668,42					
5.459.318,23	2.395.981,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
100,00							
3.917.224,43	2.342.075,57						
144.000,00	70.000,00						
16.000,00							
2.000,00							
23.700,00							
700.000,00							
100,00							
1.000,00							
0,00							
0,00	0,00						
100,00							
6.728,80	5.471,20						
27.000,00	27.000,00						
8.965,00	7.335,00						
612.400,00	-55.900,00						
5.459.318,23	2.395.981,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 2

Hilfskostenstellen									**Allgemeine Kostenstellen**		Nachrichtlich:
50	51	52	53	54	55	56	57	58	82	83	Quersumme
TRV	Sonst. Entsorgung Müllumschlag	Sonst. Entsorgung Fremddeponien	Kompostwerk (TEK)	Deponie-nachsorge	Wilde Müllablagerung	Ausschreib. Verträge	Gebühren-abrechnung	Abfall-beratung	Verwaltung	Gebäude und Grundstücke	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
42.420,33	5.884,13	12.115,45	42.225,06	279.312,19	13.752,16	0,00	11.087,95	100.949,04	89.402,95	0,00	809.800,00
				30.000,00							30.000,00
				0,00							0,00
				30.000,00					0,00		30.000,00
				700,00							700,00
											200,00
				92.500,00							92.500,00
				8.000,00							8.000,00
				0,00					7.100,00		7.100,00
2.157.300,00			804.700,00				6.000,00	7.500,00	11.500,00		2.992.000,00
				108.800,00					1.500,00		110.300,00
				54.000,00	2.500,00		20.000,00				3.174.000,00
				200,00					2.300,00		2.500,00
				3.100,00		75.000,00	21.000,00		13.600,00		112.700,00
									100,00		100,00
				124.502,15			0,00			11,20	151.700,00
										8.900,00	8.900,00
				57.600,00							64.400,00
							17.800,00		215.000,00	27.600,00	260.400,00
											0,00
2.199.720,33	5.884,13	12.115,45	846.925,06	788.714,34	16.252,16	75.000,00	75.887,95	108.449,04	340.502,95	36.511,20	7.855.300,00
									36.511,20	-36.511,20	
									-377.014,15		
								-108.449,04			
							-75.887,95				
						-75.000,00					
					-16.252,16						
				-788.714,34							
			-846.925,06								
		-12.115,45									
	-5.884,13										
-2.199.720,33											
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.855.300,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.855.300,00
											100,00
											6.259.300,00
											214.000,00
											16.000,00
											2.000,00
											23.700,00
											700.000,00
											100,00
											1.000,00
											0,00
											0,00
											100,00
											12.200,00
											54.000,00
											16.300,00
											556.500,00
											0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.855.300,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 3

Kostenträgerrechnung für den Haushaltsbereich 2019

1. Erforderliche Gebühreneinnahme aus dem Restabfallbereich

Gebühreneinnahme		3.917.224,43 €
Gebühreneinnahme innere Verrechnung		27.000,00 €
Fixe Kosten (vergleiche Anlage 5)		2.574.398,75 €
Fixkostendeckung aus Vorjahresüberschüssen	-	612.400,00 €
Fixkosten für Kostenträgerrechnung		1.961.998,75 €
Variable Kosten:		1.982.225,68 €

a) Behältergrundgebühr Restabfall:
Fixkosten Restabfall / Anzahl Restabfallbehälter = Behältergrundgebühr

		Anzahl	pro Behälter pro Jahr
1.961.998,75 €		30.670	63,97 €

b) Leerungsgebühr:

35.000	Zusatzleerungen pro Jahr x 10,00 € =	350.000,00 €

c) Gewichtsgebühr Restabfall:
(Variable Kosten - Leerungsgebühr) / Restabfallmenge = Gewichtsgebühr

			kg	pro kg Restabfall
1.982.225,68 €	-	350.000,00 €	8.000.000	0,20 €

2. Erforderliche Gebühreneinnahme aus dem Bioabfallbereich

Gebühreneinnahme		2.342.075,57 €
Gebühreneinnahme innere Verrechnung		27.000,00 €
Fixe Kosten (vergleiche Anlage 5)		1.002.251,25 €
über die Fixkosten zu deckende Vorjahresfehlbeträge		55.900,00 €
Fixkosten für Kostenträgerrechnung		1.058.151,25 €
Variable Kosten		1.310.924,32 €

a) Grundgebühr aus dem Biobereich bezogen auf die Restabfallbehälter:
Fixkosten Bioabfall / Anzahl Restabfallbehälter = Grundgebühr

		Anzahl	pro Behälter pro Jahr
1.058.151,25 €		30.670	34,50 €

b) Gebühr Biotonne Plus:

6.200	Vignetten pro Jahr x 20,00 € =	124.000,00 €

c) Gewichtsgebühr Bioabfall:
(Variable Kosten - Gebühr Biotonne Plus) / Bioabfallmenge = Gewichtsgebühr

			kg	pro kg Bioabfall
1.310.924,32 €	-	124.000,00 €	6.600.000	0,18 €

Anlage 3

3. Ermittlung der einheitlichen Grundgebühr für den Restabfallbehälter und separate Leistungsgebühren

Leerungsgebühr (s. o.)	350.000,00 €	
Fixkosten Restabfall:	1.961.998,75 €	abzüglich Leerungsgebühr
Variable Kosten Restabfall:	1.982.225,68 €	1.632.225,68 €
Gebühr Biotonne Plus (s.o.)	124.000,00 €	
Fixkosten Bioabfall:	1.058.151,25 €	abzüglich Gebühr Biotonne Plus
Variable Kosten Bioabfall:	1.310.924,32 €	1.186.924,32 €

einheitliche Grundgebühr:
Grundgebühr Restabfall + Grundgebühr Bioabfall = einheitliche Grundgebühr Restabfallbehälter

Restabfall		Bioabfall	pro Behälter pro Jahr
63,97 €	+	34,50 €	98,47 €

Bisheriges Ergebnis:

Grundgebühr pro RAB:	98,47 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Leerungsgebühr:	10,00 €	pro Zusatzleerung
Gebühr Biotonne Plus:	20,00 €	pro Vignette
Gewichtsgebühr Restabfall:	0,20 €	pro kg Restabfall
Gewichtsgebühr Bioabfall:	0,18 €	pro kg Bioabfall

4. Veränderungen von Gebührenanteilen aus Lenkungsgesichtspunkten

Übernahme von 48.000 € der Fixkosten Restabfall in die Gewichtsgebühr Restabfall

1.961.998,75 €	- 48.000,00 €	1.913.998,75 €

Übernahme von 0 € der Fixkosten Bioabfall in die Gewichtsgebühr Bioabfall

1.058.151,25 €	1.058.151,25 €

a) Grundgebühr pro Restabfallbehälter:

Restabfallkosten Fix (reduziert) + Bioabfallkosten Fix (reduziert) = Gesamtfixkosten

1.913.998,75 €	1.058.151,25 €	2.972.150,00 €

Behälter mit 120 l / 240 l:
Fixkostenanteil / Anzahl = Gebühr

2.845.070,20 €	30.000	94,84 €	gerundet 94,80 €
			(glatt durch 12 Monate teilbar)

Behälter mit 1.100 l:
Fixkostenanteil / Anzahl = Gebühr

127.079,80 €	670	189,67 €	gerundet 189,60 €
			(glatt durch 12 Monate teilbar)

b) Gewichtsgebühr Restabfall:
(Reduzierungsbetrag Fixkosten + variable Kosten (red.)) / Gewicht Restabfall = Gebühr pro kg

48.000,00 €	+	1.632.225,68 €	8.000.000	0,2100 €
				gerundet 0,21 € pro Kilogramm Restabfall

c) Gewichtsgebühr Bioabfall:
(Reduzierungsbetrag Fixkosten + variable Kosten (red.)) / Gewicht Bioabfall = Gebühr pro kg

- €	+	1.186.924,32 €	6.600.000	0,1798 €
				gerundet 0,18 € pro Kilogramm Bioabfall

d) Leerungsgebühr: 10,00 € pro zusätzlicher Leerung

e) Gebühr Biotonne Plus: 20,00 € pro Vignette

Anlage 3

5. Ergebnis

Grundgebühr pro 120 l / 240 l RAB	94,80 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Grundgebühr pro 1.100 l RAB	189,60 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Leerungsgebühr	10,00 €	pro Zusatzleerung
Gebühr Biotonne Plus	20,00 €	pro Vignette
Gewichtsgebühr Restabfall	0,21 €	pro kg Restabfall
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,18 €	pro kg Bioabfall

6. Voraussichtliches Gebührenaufkommen

Grundgebühr (120 l / 240 l)	30.000	94,80 €	2.844.000,00 €
Grundgebühr (1.100 l)	670	189,60 €	127.032,00 €
Leerungsgebühr	35.000	10,00 €	350.000,00 €
Gebühr Biotonne Plus	6.200	20,00 €	124.000,00 €
Gewichtsgebühr Restabfall	8.000.000	0,21 €	1.680.000,00 €
Gewichtsgebühr Bioabfall	6.600.000	0,18 €	1.188.000,00 €
			6.313.032,00 €

Voraussichtlicher Gebührenbedarf	
Restabfall Haushalte	3.917.224,43 €
Restabfall innere Verrechnung	27.000,00 €
Bioabfall Haushalte	2.342.075,57 €
Bioabfall innere Verrechnung	27.000,00 €
	6.313.300,00 €
Defizit	268,00 €

Kontrollwert § 12 Abs. 6 Satz 3 2. Halbsatz NAbfG
Redaktionell formuliert:
Die Grundgebühren dürfen maximal 50 % des Gesamtgebührenaufkommens betragen.

fixer Gebührenanteil		variabler Gebührenanteil
2.971.032,00 €	<	3.342.000,00 €
47,06%		52,94%

Anlage 4

Öffentliche Einrichtung "Abfallentsorgung"
Vorkalkulation 2019
Aufschlüsselung Fixkosten und variable Kosten (EURO)

Kostenart	BewSt	KBF*	K fix	K var	Summe	Anmerkungen
Mieten u. Pachten	16	Mietdauer u. -zins	200		200	für Zwischenlager
Bew. der Grundstücke	66					
Reinigung Kläranlage		Anzahl Reinigungen	7.100			Anzahl technisch vorgegeben
Abgaben Grundstücke		Lt. Abgabensatzung	300			
Sickerwasser/Abwasser		m³		40.500		
Heizöl		l.		9.100		
Sonstiges		Diverse		24.000	81.000	
Sonstige Betriebsausg.	66					
Kamerabefahrung		Anzahl Befahrungen	6.000			Anzahl technisch vorgegeben
Reparatur u. Wartung		Anzahl Maßnahmen		25.700		
Wartungsverträge		Anzahl Wartungen	4.300			Anzahl technisch vorgegeben
Betriebskosten Kläranlage		kWh usw.		35.500		
Gas- und Wasseranalytik		Anzahl Untersuchg.	34.500			Anzahl technisch vorgegeben
Fahrzeug		km	1.000	7.000		
Kohle/Lauge/Saure/Entschäumer		Anzahl Maßnahmen		100.000		zur Erreichung der notwendigen Abwasserqualität
Ausschreibung Sammlung	16	Maßnahme	0	75.000		Vergabeverfahren Grundkosten / ggf. Klageverfahren/ Sachverständigenkosten
Sonstiges	16/66	Diverse	7.200	16.600	312.800	
Kosten Abfallents./Anlagen						
Logistikkosten WPT	66			128.000		Papierverwertung
TRV		t	1.040.250	1.117.050		Ann. Fixkosten aus Preisbestandteil (95 EUR/t)
Asbest (Beschaffung Big Bags)		Anzahl		5.000		
Kompostwerk (inkl. Störstofftransport)		t	0	804.700	3.095.000	Fixkosten ab 2015 entfallen, Rest var.
Kosten Abfallents./Abfuhr	16					Ann.
Leerung/Abfuhr RM			314.200	390.800		Fixkosten Grundentgelt, Leerung k_{var}
Behälterhandling RM		Anzahl Änderungen		24.500		
Behältergestellg. RM			25.500			Anzahl Behälter konstant
Leerung/Abfuhr BioM			362.900	416.100		Fixkosten Grundentgelt+Weihnachtsb., Leerung k_{var}
Behälterhandling BioM		Anzahl Änderungen		21.000		
Behältergestellg. BioM			18.000			Anzahl Behälter konstant
Leerung/Abfuhr Papier			191.000	224.000		Fixkosten Grundentgelt, Leerung k_{var}
Behälterhandling Papier		Anzahl Änderungen		22.000		
Behältergestellg. Papier			65.000			Anzahl Behälter konstant
Abfuhr Sperrmüll		Anzahl Entsorgungen		721.000		
Annahme E-Altgeräte etc.		feste Öffnungszeiten	111.000	4.000	2.911.000	Monats-, Tagespauschalen k_{fix}
Problemstoffsammlung		Anzahl Tage	17.000	37.000	54.000	Anzahl Tage festgelegt
Reifen/Container		Anzahl Entsorgungen		2.500	2.500	

Anlage 4

Öffentliche Einrichtung "Abfallentsorgung"
Vorkalkulation 2019
Aufschlüsselung Fixkosten und variable Kosten (EURO)

Kostenart	BewSt	KBF*	K fix	K var	Summe	Anmerkungen
Kosten f.d. Zwischenlager Containermiete, Entsorgung	16		500	1.500	2.000	Mietkosten fix
Wilder Müll	16	t		2.500	2.500	
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	16	Anzahl/Druckkosten (Bescheide/Kalender)	33.500	23.600	57.100	Gebührenabrechnung als Fixkosten
Beitrag VKS/ATV/NL-Tetc.	16/66		2.500		2.500	
Aufwendungen Dienstleistung	10	Rufbereitschaft außerhalb Dienstzeit	11.500		11.500	
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV)	20	Anzahl Tätigkeiten	260.400		260.400	
Auflösung der Rückstellung Rekultivierung	20/66	Höhe d. Auflösung	-250.000		-250.000	
Inanspruchnahme der Rück-Stellung Rekultivierung	66	Höhe d. Rückstellung	250.000		250.000	
Personalaufwendungen	10	Anzahl Mitarbeiter	809.800		809.800	
Kosten Dritter für EDV	16/66		28.000		28.000	
AfA	20	Kapital/Zins	160.600		160.600	bilanzielle und kalkulatorische Abschreibung
Verzinsung Anlagekapital	20	Kapital/Zins	64.400		64.400	
Einstellung Fehlbetrag	16	Kapital	-			
			3.576.650	4.278.650	7.855.300	

*) Kostenbestimmungsfaktor (KBF), Faktor der einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Kosten hat : Kosten = f {KBF}

Aufteilung Fixkosten **2019**

Anlage 5

	(Sachkonto) Kostenarten-Nr.	**AUFWAND** Name	Position im Ergebnis HH	Aufteilung Fixkosten 2019 EUR	Abgrenzungen kumuliert EUR	Aufteilung Fixkosten 2019 kumuliert EUR
	Gr. 4199990	Personalaufwendungen	13	809.800,00	0,00	809.800,00
	4211000	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	15	6.000,00	0,00	6.000,00
	Gr. 4212990	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	15	0,00	0,00	0,00
	Gr. 4221990	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	15	4.300,00	0,00	4.300,00
	4222100	Erwerb geringwertiger VG bis 1000 €	15	0,00	0,00	0,00
	4231100	Mieten und Pachten	15	200,00	0,00	200,00
	Gr. 4241990	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	15	7.400,00	0,00	7.400,00
	Gr. 4251990	Haltung von KFZ	15	1.000,00	0,00	1.000,00
	Gr. 4261990	Schutzkleidung / Fortbildung / Reisekosten	19	3.500,00	0,00	3.500,00
	Gr. 4271990	Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15	1.057.750,00	0,00	1.057.750,00
	Gr. 4281900	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	15	0,00	0,00	0,00
	Gr. 4291990	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	15	1.175.600,00	0,00	1.175.600,00
	4429300	Mitgliedsbeiträge	19	2.500,00	0,00	2.500,00
	Gr. 4431990	Geschäftsaufwendungen	19	23.200,00	0,00	23.200,00
	Gr. 4441990	Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	19	0,00	0,00	0,00
	Gr. 4799990	Bilanzielle Abschreibungen	16	151.700,00	0,00	151.700,00
		Kalkulatorische Abschreibungen		0,00	8.900,00	8.900,00
		Verzinsung des Anlagekapitals		0,00	64.400,00	64.400,00
	Gr. 4811010	Aufwendungen aus interen Leistungsbeziehungen		0,00	260.400,00	260.400,00
		Einstellung aus Fehlbetrag		0,00		0,00
		Primärkosten		3.242.950,00	333.700,00	3.576.650,00
	Auflösung der allg. Kosten-stellen	Auflösung der Kostenstelle 83				0,00
		Auflösung der Kostenstelle 82				0,00
		Auflösung der Kostenstelle 58				0,00
		Auflösung der Kostenstelle 57				0,00
	Auflösung der Hilfskosten-stellen	Auflösung der Kostenstelle 56				0,00
		Auflösung der Kostenstelle 55				0,00
		Auflösung der Kostenstelle 54				0,00
		Auflösung der Kostenstelle 53				0,00
		Auflösung der Kostenstelle 52				0,00
		Auflösung der Kostenstelle 51				0,00
		Auflösung der Kostenstelle 50				0,00
		Sekundärkosten				3.576.650,00
		Saldierung der Hauptkostenstellen				
		Auflösung der Kostenstelle 121				
		Auflösung der Kostenstelle 120				
		Auflösung der Kostenstelle 103				
		Auflösung der Kostenstelle 102				
		Auflösung der Kostenstelle 101				
		Auflösung der Kostenstelle 100				
		Kosten der Hauptkostenstellen Restmüll und Biomüll				3.576.650,00

Anlage 5

Hauptkostenstellen							
10	**11**	100	101	102	103	120	121
Restmüll Haushalte / SA	**Biomüll Haushalte / SA**	Papiersammlung u. -verwertung	Schrott-, Elektro- u. Kühlgeräteents.	Sperrmüll-abfuhr	Mobile Schadstoffsammlung	Altreifen-entsorgung	Beseit. ölverunr. Bodens
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
79.443,81	95.365,15	6.676,57	5.622,93	7.633,55	4.184,27	3.584,75	10.139,71
							200,00
0,00	0,00						
339.700,00	377.400,00	256.000,00	111.000,00	0,00	17.000,00	0,00	500,00
		27.186,65					
		6.800,00					
419.143,81	472.765,15	296.663,22	116.622,93	7.633,55	21.184,27	3.584,75	10.839,71
133.899,31	160.734,07	11.253,09	9.477,21	12.866,04	7.052,42	6.041,94	17.090,07
37.713,37	45.271,51	3.169,49	2.669,30	3.623,78	1.986,35	1.701,74	4.813,50
39.731,56	36.156,39						
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9.168,10	4.584,05						
200.360,72	240.515,02	16.838,60	14.181,26	19.252,14	10.552,91	9.040,89	25.572,79
	42.225,06						
12.115,45							
5.884,13							
946.127,01				136.543,33			
1.804.143,47	1.002.251,25	327.924,39	142.950,71	179.918,84	40.775,95	20.369,32	58.316,06
58.316,06							-58.316,06
20.369,32						-20.369,32	
40.775,95					-40.775,95		
179.918,84				-179.918,84			
142.950,71			-142.950,71				
327.924,39		-327.924,39					
2.574.398,75	1.002.251,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 5

Hilfskostenstellen									**Allgemeine Kostenstellen**		Nachrichtlich:
50	51	52	53	54	55	56	57	58	82	83	Quersumme
TRV	Sonst. Entsorgung Müllumschlag	Sonst. Entsorgung Fremddeponien	Kompostwerk (TEK)	Deponie-nachsorge	Wilde Müllablagerung	Ausschreib. Verträge	Gebühren-abrechnung	Abfall-beratung	Verwaltung	Gebäude und Grundstücke	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
42.420,33	5.884,13	12.115,45	42.225,06	279.312,19	13.752,16	0,00	11.087,95	100.949,04	89.402,95	0,00	809.800,00
				6.000,00							6.000,00
				0,00							0,00
				4.300,00					0,00		4.300,00
				0,00							0,00
											200,00
				7.400,00							7.400,00
				1.000,00							1.000,00
				0,00					3.500,00		3.500,00
1.040.250,00			0,00				6.000,00	0,00	11.500,00		1.057.750,00
				0,00					0,00		0,00
				54.000,00	0,00		20.000,00		0,00		1.175.600,00
				200,00					2.300,00		2.500,00
				2.000,00		0,00	21.000,00		200,00		23.200,00
									0,00		0,00
				124.502,15			0,00			11,20	151.700,00
										8.900,00	8.900,00
				57.600,00							64.400,00
							17.800,00		215.000,00	27.600,00	260.400,00
											0,00
1.082.670,33	5.884,13	12.115,45	42.225,06	536.314,34	13.752,16	0,00	75.887,95	100.949,04	321.902,95	36.511,20	3.576.650,00
									36.511,20	-36.511,20	
									-358.414,15		
								-100.949,04			
							-75.887,95				
						0,00					
					-13.752,16						
				-536.314,34							
			-42.225,06								
		-12.115,45									
	-5.884,13										
-1.082.670,33											
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.576.650,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.576.650,00

Anlage 6

Erläuterungsbericht zur Vorkalkulation der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ für das Jahr 2019

§ 12 NAbfG i.V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG schreibt vor, dass die Kosten der Einrichtungen (hier: öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die erforderliche Kostenrechnung vollzieht sich in drei Stufen:

- Kostenartenrechnung (Welche Kosten sind angefallen?)
- Kostenstellenrechnung (Wo sind diese Kosten angefallen?)
- Kostenträgerrechnung (Gebührenkalkulation)

I. Kostenartenrechnung:

Für den Erhebungszeitraum 2019 wurden folgende Kostenarten (vergleiche Vorkalkulation, Anlage 2) angesetzt:

Hinweis: Die Seiten 1 bis 3 der Vorkalkulation sind nebeneinander zu legen.

Lfd. Nr. 6:
Die **Personalaufwendungen** (Lohn- und Gehaltskosten, Sozialkosten etc.) gehören zu den ansatzfähigen Aufwendungen, so dass Personalkosten in Höhe von insgesamt 809.800 EUR (Beamtenbezüge 86.800 EUR, Beschäftigtenvergütungen 723.000 EUR, einschl. entsprechender Versicherungsbeiträge etc.) eingestellt wurden. Sie wurden für die Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung, die Arbeiten für die Einrichtung Abfallentsorgung verrichten, entsprechend dem jeweiligen Arbeitszeitanteil ermittelt.

Lfd. Nr. 7:
Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebseinrichtungen, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen und dergl.) sowie Steuern und sonstige Abgaben (Umsatzsteuer, Abwasserabgabe, Versicherungsbeiträge, Mieten und Pachten, Bürokosten der Einrichtung, Kosten der Gebührenberechnung und -einziehung, Kosten des Zahlungsverkehrs) sind ansatzfähige Kosten. Stoffkosten (Bau- und Betriebsstoffe, Fertigungsmaterial, Reinigungsmaterial, Büromaterial der betreffenden Einrichtungen, Maschinen- und Betriebseinrichtungen, Werkzeuge, Dienstkleidung) gehören ebenso zu den ansatzfähigen Kosten.

Daher sind als **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** für die Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen 30.000 EUR ansatzfähige Aufwendungen angesetzt.

Lfd. Nr. 8:
Aus buchhalterischen Gründen kann die Entnahme aus der Rücklage sowie der entsprechende Aufwand für Rekultivierungsmaßnahmen für die Jahre ab 2013 nicht mehr in Ertrag und Aufwand abgebildet werden, sondern der Aufwand ist durch Absatzbuchung in gleicher Höhe zu Lasten der Rekultivierungsrücklage buchhalterisch zu 0,00 EUR auszugleichen. Die Rückstellung für die Rekultivierung der kommunalen Deponie wird in einem Bestandskonto geführt.

Daher ist die **Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens** mit 0,00 EUR angesetzt.

Anlage 6

Lfd. Nr. 9:
Für die **Unterhaltung des beweglichen Vermögens** der Deponie- und Gebäudetechnik wurden insgesamt 30.000 EUR angesetzt. Es wurden insbesondere für die Unterhaltung der Sickerwasser- bzw. Kläranlage 14.000 EUR und für div. Unterhaltungsmaßnahmen (Wartung von Heizung, Alarmanlage, Gasmeldeanlage etc.) 15.000 EUR angesetzt.

Lfd. Nr. 10:
Der **Erwerb geringfügiger Vermögensgegenstände** wurde mit 700 EUR für die Beschaffung von Werkzeugen zum Ansatz gebracht.

Lfd. Nr. 11:
Hier wurden die **Mieten und Pachten** in Höhe von 200 EUR für eine von der Gemeinde Süpplingen gemietete Grundstücksfläche, die für das Zwischenlager für ölverunreinigten Boden benötigt wird, als Aufwand angesetzt.

Lfd. Nrn. 12 und 16:
Nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 NAbfG gehören zu den Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Aufwendungen für die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird. Nach § 12 Absatz 3 Nr. 5 NAbfG sind die Aufwendungen für die Stilllegung von Entsorgungsanlagen und die Nachsorge hierfür, jedoch nur insoweit, als für diese Aufwendungen keine oder keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden, in Ansatz zu bringen. Entsprechend diesen Regelungen und der Berücksichtigungsfähigkeit von Steuern und sonstige Abgaben wurden für die **Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen** der ehemaligen Hausmülldeponie bei Süpplingen Aufwendungen in Höhe von 92.500 EUR angesetzt. Diese Kosten fallen u.a. für die Bereiche Sickerwasser bzw. Kläranlage, die Abwassergebühren, die Pflege und die Unterhaltung der Grundstücke der ehemaligen Hausmülldeponie sowie für sonstige auf diesen Grundstücken anfallende Reparaturen an. Weiterhin wurden unter **Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten** die notwendigen Verbrauchsmaterialien (110.300 EUR) eingestellt.

Zu diesen ansatzfähigen Aufwendungen gehören insbesondere die Kosten für Wasser und Abwasser (40.500 EUR), die Reinigung der Kläranlage (7.100 EUR) sowie Strom (35.500 EUR), Heizöl (9.100 EUR) und an Verbrauchsmaterialien hauptsächlich Chemikalien für die Kläranlage (100.000 EUR) und Labormaterial (8.800 EUR).

Lfd. Nr. 13:
Für das auf der Deponie eingesetzte **Fahrzeug** wurden 8.000 EUR zum Ansatz gebracht. Diese Aufwendungen teilen sich in Treibstoff (500 EUR), Kfz-Versicherungsbeiträge (700 EUR), Kfz-Steuer (300 EUR) sowie Aufwendungen für Ersatzteile (2.000 EUR) und für Reparaturen mit (4.500 EUR) auf.

Lfd. Nr. 14:
Für die Beschaffung von **Schutzkleidung** wurden 1.800 EUR, für die **Fortbildung** 4.000 EUR und für die **Reisekosten** zu Fortbildungszwecken 1.300 EUR in Ansatz gebracht.

Lfd. Nr. 15:
Gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 NAbfG (s.o.) und § 12 Abs. 3 Nr. 2 NAbfG gehören Aufwendungen für die Entgelte der Entsorgung von Abfällen nach § 7 Abs. 2 NAbfG und Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, die unter Beachtung der Vergabegrundsätze in Auftrag gegeben wurden (einschließlich darin enthaltender Unternehmergewinne) zu den ansatzfähigen Kosten. § 12 Abs. 3 Nr. 4 NAbfG schreibt vor, dass die Aufwendungen für die Abfallberatung nach § 8 Abs. 1 NAbfG als Aufwendungen einzustellen sind. Es wurde daher

die Aufwandposition **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** in Höhe von insgesamt 2.992.000 EUR eingestellt.

Die Kosten der Entsorgung in der TRV in Höhe von 2.157.300 EUR, die Betriebskosten des Kompostwerkes in Höhe von 804.700 EUR sowie die Entsorgung sonstiger Abfälle in Höhe von 5.000 EUR ergeben den Ansatz der Abfallentsorgung.

Weiterhin sind 5.000 EUR als Aufwand Öffentlichkeitsarbeit (Informationsmaterial für Zwecke der Abfallberatung) und 15.000 EUR als sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen für den Druck des Abfuhrkalenders, der Jahresbescheide und des Abfall-ABCs eingestellt. Zusammen mit den Aufwendungen des Sachkontos IT-Kosten - Betrieb eigener Anlagen - über 5.000 EUR ergibt sich dieser Ansatz in der Summe.

Lfd. Nr. 17:
Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 NAbfG zählen die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu dem Aufwand des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Weiterhin sind auch nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 NAbfG die Aufwendungen für das Aufsammeln oder die Übernahme, das Einsammeln und Befördern sowie die weitere Entsorgung von Abfällen nach § 10 Abs. 1 NAbfG (verbotswidrig lagernde Abfälle), soweit der Abfall nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entspricht, besondere Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die entsprechend zu decken sind.

Letztendlich setzt sich diese Position zusammen aus den Aufwendungen der Rest-, Sperr-, Papier- und Bioabfallabfuhr (einschl. Sperrmüll-Express, Bioabfallbündel und Weihnachtsbaumabfuhr) 2.620.000 EUR, Abfallbehältermiete und Änderungsdienst 176.000 EUR, Logistikkosten Waste Paper Trade (WPT – Altpapierverwertung) 128.000 EUR, Annahmestelle für Elektrogeräte und Reifen 115.000 EUR, die Altreifenentsorgung 2.500 EUR, mobile Schadstoffsammlung 54.000 EUR sowie die Aufwendungen für die Entsorgung des wilden Hausmülls mit 2.500 EUR und die des Zwischenlagers mit 2.000 EUR.

Weiterhin sind in diesem der Ansatz Aufwendungen der Datenverarbeitung in Höhe von 20.000 EUR (Hosting, Pflege und Servicevertrag der Software Envidata.net), 8.000 EUR für den Wartungsvertrag AV-IS und die Führung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) und 34.500 EUR für die Deponienachsorge enthalten.

Dienstleistungsentgelte an die Veolia Umweltservice West GmbH für die Rufbereitschaft für den Deponie-/Sickerwasserbereich der Kläranlage der ehemaligen Hausmülldeponie sind i.H.v. 11.500 EUR anzusetzen.

Diesen Regelungen sowie der Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 2 NAbfG (s.o.) und der Berücksichtigungsfähigkeit von Entgelten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen (s.o.) folgend, sind die hierfür zu entrichtenden Entgelte ansatzfähiger Aufwand, so dass insgesamt 3.174.000 EUR als **Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen** eingestellt wurden.

Lfd. Nr. 18:
Der **Mitgliedsbeitrag** VKS im VKU (Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e.V. im VKU) wird mit 2.300 EUR und der **Mitgliedsbeitrag** ATV (Abwassertechnische Vereinigung Kläranlagennachbarschaften) mit 200 EUR veranschlagt.

Lfd. Nr. 19:
Als Geschäftsaufwendungen finden unter anderem 6.700 EUR für Fachliteratur, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren und Dienstreisekosten, 10.000 EUR für sonstige Geschäftsaufwendungen (Biotonnenvignette) und 21.000 EUR für Porto und Versand der Abfallentsorgungsbescheide ihren Niederschlag.

Des Weiteren sind für den Geschäftsbereich 66.2 Sachverständigenkosten in Höhe von 75.000 EUR zur Klärung von Abfallentsorgungsfragen vorgesehen.
Es wurde daher die Aufwandsposition **Geschäftsaufwendungen** in Höhe von insgesamt 112.700 EUR eingestellt.

Lfd. Nr. 20:
Hier wurden **betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen** mit 100 EUR in Ansatz gebracht.

Lfd. Nrn. 21 und 22:
Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Abschreibungen.

Dieser Regelung folgend fallen für die o. g. Einrichtung **bilanzielle Abschreibungen** in Höhe von 151.700 EUR **(siehe Anlage 9)** an. Diese resultieren aus den Kosten der Anlagen für Rekultivierungsmaßnahmen der ehemaligen Hausmülldeponie Süpplingen (hauptsächlich die Kläranlage und die Entgasungsanlage) und für dort genutztes Gerät und Inventar (124.500 EUR) sowie aus dem Ankauf der Altpapiertonnen von der Firma Smiton zum 01.01.2016 (27.200 EUR).

Ausgangsbasis für die Berechnung bilanziellen Abschreibung sind die Anschaffungskosten bzw. der Herstellungsaufwand.

Weiterhin wurden **kalkulatorische Abschreibungen** in Höhe von 8.900 EUR **(siehe Anlage 10)** auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten für die anteilige Nutzung der Verwaltungsgebäude „Conringstraße 27-30“ und „Charlotte-von-Veltheim-Weg 5“ angesetzt.

Lfd. Nr. 23:
Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch eine **Verzinsung des Anlagekapitals**.

Für die Verzinsung des eingesetzten Anlagekapitals wurden Kosten in Höhe von insgesamt 64.400 EUR **(siehe Anlage 11)** angesetzt. Hiervon entfallen 57.600 EUR auf die Deponie und Gebäude und 6.800 EUR auf die Altpapiertonnen.

Lfd. Nr. 24:
Zu den ansatzfähigen Aufwendungen gehören Erstattungen von Verwaltungskosten für Leistungen anderer Geschäftsbereiche, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung in Anspruch genommen werden und diesen zuzurechnen sind **(Erläuterungen hierzu siehe gesonderte Anlage 14)**. Hieraus ergibt sich der Ansatz in Höhe von 260.400 EUR für **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (siehe Anlage 13)**. Dieser Ansatz gliedert sich auf in 17.800 EUR für die Zahlungs- und Forderungsverwaltung, 214.800 EUR für allgemeine Verwaltungstätigkeiten und 27.600 EUR für das Gebäudemanagement sowie 200 EUR für Gebühren der Abfallentsorgung des Deponiegrundstückes vom Geschäftsbereich Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik.

Lfd. Nr. 29:
Mithin ergibt sich ein **Aufwandsvolumen für die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“** in Höhe von insgesamt 7.855.300 EUR.

Diesem Volumen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber, die sich aus sonstigen Ertragsarten **lfd. Nr. 56**: Verwaltungsgebühren Abfall 100 EUR, **lfd. Nr. 57**: Abfallentsorgungsgebühren 6.259.300 EUR, **lfd. Nr. 58**: Selbstanlieferergebühren 214.000 EUR, **lfd. Nr. 59**: sonstige Benutzungsgebühren (Sperrmüll-Express-Gebühren) 16.000 EUR, **lfd**. **Nr. 60**: andere privatrechtliche Leistungsentgelte 2.000 EUR, **lfd. Nr. 61**: BgA DSD - andere privatrechtliche Leistungsentgelte - 23.700 EUR, **lfd. Nr. 62**: Erstattung von Unternehmen

700.000 EUR, **lfd. Nr.63**: Erstattungen von übrigen Bereichen 100 EUR, **lfd. Nr. 64**: Erträge aus Vertragsstrafen etc. 1.000 EUR, **lfd. Nr. 65**: Stundungszinsen 0,00 EUR, **lfd. Nr. 66**: Erträge Inanspruchnahme Rückstellungen 0,00 EUR, **lfd. Nr. 67**: andere sonstige ordentliche Erträge 100 EUR, **lfd. Nr. 68:** Zinserträge aus der Rückstellungsanlage 12.200 EUR **(siehe Anlage 12)**, **lfd. Nr. 69:** Erträge aus internen Leistungsbeziehungen 65.04 und 66.2 - 54.000 EUR (Abfallentsorgungsleistungen für andere Geschäftsbereiche des Landkreises Helmstedt, die nicht mehr als extern gezahlte Gebühren erfasst werden dürfen), **lfd. Nr. 70:** Erträge aus internen Leistungsbeziehungen – Abfall – 16.300 EUR (**siehe Anlage 13 – Berechnung - und Anlage 14 - Erläuterungen)**, **lfd. Nr. 71:** Einstellung des Überschusses des Jahres 2016 mit 556.500 EUR (vgl. hierzu genauere Angaben innerhalb des Abschnittes II).

II. Kostenstellenrechnung:

Diese in der Kostenartenrechnung ermittelten Aufwendungsansätze wurden im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die in der Vorkalkulation ausgewiesenen Haupt-, Hilfs- und allgemeinen Kostenstellen aufgeteilt, wobei anzumerken ist, dass in dieser Vorkalkulation – wie für das Jahr 2018 - nur eine einheitliche Gebührenschuldnergruppe ausgewiesen wurde.

Lfd. Nr. 6:
Der Kostenansatz **Personalaufwendungen** wurde entsprechend den prozentualen Anteilen der einzelnen Mitarbeiter auf die Kostenstellen aufgeteilt.

Lfd. Nrn. 7, 8, 9, 10, 12 und 13:
Die Aufwendungen für die **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens**, die **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, die Unterhaltung des beweglichen Vermögens,** den **Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände**, die **Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen** sowie die **Haltung von Fahrzeugen** wurden der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugerechnet.

Lfd. Nr. 11:
Der Ansatz **Mieten und Pachten** (betr. Zwischenlager für ölverunreinigten Boden) wurde der Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens) zugerechnet.

Lfd. Nr. 14:
Der Ansatz für **Schutzkleidung, Fortbildung, Reisekosten** wurde mit 7.100 EUR der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugerechnet.

Lfd. Nr. 15:
Der Ansatz der **Besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** wurde hinsichtlich der Aufwendungen für die Abfallentsorgung entsprechend der Entstehung (vergl. Kostenartenrechnung) auf die betreffenden Kostenstellen aufgeteilt.
Ebenso ihrer Entstehung nach wurden Kosten des Bescheiddrucks der Kostenstelle 57 (Gebührenabrechnung), Kosten der Abfallberatung der Kostenstelle 58 und IT-Kosten - Betrieb eigene Anlage – und Kosten des Abfallkalenderdrucks der Kostenstelle 82 zugeordnet.

Lfd. Nr. 16:
Die **Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten** wurden mit 108.800 EUR auf der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) und mit 1.500 EUR auf der Kostenstelle 82 (Verwaltung) angesetzt.

Anlage 6

Lfd. Nr. 17:
Das Sachkonto **Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen** ist wie folgt aufgeteilt worden:

Der Kostenstelle 10 (Restmüll Haushalte/SA), der Kostenstelle 11 (Biomüll Haushalte/SA), der Kostenstelle 100 (Papiersammlung- und Verwertung), der Kostenstelle 101 (Schrott-, Elektro- und Kühlgeräteentsorgung), der Kostenstelle 102 (Sperrmüll), der Kostenstelle 103 (mobile Schadstoffsammlung), der Kostenstelle 120 (Altreifenentsorgung), der Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens), der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge), der Kostenstelle 55 (wilde Müllablagerung) und der Kostenstelle 57 (Gebührenabrechnung) wurden die jeweiligen Kostenansätze entsprechend ihrer Entstehung zugerechnet.

Lfd. Nr. 18:
Infolge der nicht an Abfallarten gebundenen Leistungen wurden die **Mitgliedsbeiträge VKS** (2.300 EUR) in voller Höhe der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugerechnet. Der Mitgliedsbeitrag für die Kläranlagengemeinschaft **ATV** (200 Euro) wurde dem Sinnzusammenhang nach der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugeschlagen.

Lfd. Nr. 19:
Der Ansatz für **Geschäftsaufwendungen** wurde seiner Entstehung nach auf die Kostenstelle 54 (3.100 EUR), die Sachverständigenkosten zur Klärung von Abfallentsorgungsfragen auf die Kostenstelle 56 (75.000 EUR), die Portokosten für die Bescheidversendung auf die Kostenstelle 57 (21.000 EUR) und auf die Kostenstelle 82 (13.600 EUR) aufgeteilt.

Lfd. Nr. 20:
Die Aufwendungen für die **betrieblichen Steuer- und Versicherungsaufwendungen** wurden der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugeordnet.

Lfd. Nr. 21:
Der Kostenansatz **bilanzielle Abschreibungen** wurde entsprechend seiner Entstehung nach auf die Kostenstelle 54 (124.502,15 EUR), auf die Kostenstelle 83 (11,20 EUR) und auf die Kostenstelle 100 (27.186,65 EUR) aufgeteilt.

Lfd. Nr. 22:
Der Kostenansatz **kalkulatorische Abschreibung** wurde entsprechend seiner Entstehung nach der Kostenstelle 83 zugeordnet.

Lfd. Nr. 23:
Der Kostenansatz **Verzinsung des Anlagekapitals** wurde entsprechend seiner Berechnungsgrundlage bzw. Entstehung der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge – 57.600 EUR) und der Kostenstelle 100 (Papiersammlung- und verwertung – 6.800 EUR) zugeordnet.

Lfd. Nr. 24:
Der Kostenansatz für **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen** wurde nach seiner tatsächlichen Entstehung zwischen den Kostenstellen 57 (Gebührenabrechnung), 82 (Verwaltung) und 83 (Gebäude und Grundstücke) entsprechend der Entstehung und des Zusammenhangs aufgeteilt.

Die Umlegung der Sekundärkosten wurde wie folgt vorgenommen:

Lfd. Nr. 31:
Da die Verwaltung in den Gebäuden bzw. auf den Grundstücken beherbergt wird, erfolgte die Auflösung der Kostenstelle 83 in Gänze auf die Kostenstelle 82.

Anlage 6

Lfd. Nr. 32:
Die Auflösung der Kostenstelle 82 (Verwaltung) wurde mittels der Arbeitszeitanteile für die einzelnen Bereiche als Maß für den Grad der Beschäftigung vorgenommen.

Lfd. Nr. 34:
Die Kostenstelle 58 (Abfallberatung) wurde wie die Kostenstelle 82 aufgeteilt.

Lfd. Nr. 35:
Die Aufteilung wurde nach dem erwarteten Behälterstand vorgenommen. Diese Aufteilung spiegelt den Aufwand für die Gebührenabrechnung wieder und berücksichtigt die Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang eines Bioabfallbehälters.

Lfd. Nr. 36:
Die Aufteilung wurde zu 1/3 zum Bioabfall und zu 2/3 zum Restabfall inkl. Untergliederung vorgenommen.

Lfd. Nr. 37:
Da der anfallende „wilde Müll“ sich zu 2/3 aus Rest- und zu 1/3 aus Biomüll zusammensetzt, wurde die Kostenstelle 55 entsprechend zu 2/3 und 1/3 auf die Kostenstellen 10 und 11 aufgeteilt.

Lfd. Nr. 38:
Die Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) wurde wie die Kostenstelle 82 aufgeteilt.

Lfd. Nr. 39:
Die Kostenstelle 53 (Kompostwerk) wird aufgrund des ursächlichen Zusammenhangs in voller Höhe auf die Kostenstelle 11 (Biomüll Haushalte/ Selbstanlieferer) umgelegt.

Lfd. Nr. 40 und 41:
Die Kostenstellen 51 (Sonstige Entsorgung Müllumschlag) und 52 (Sonstige Entsorgung Fremddeponie) wurden hinsichtlich der unmittelbaren Zuordnungsfähigkeit der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugewiesen.

Lfd. Nr. 42:
Die Kosten der Kostenstelle 50 (TRV) wurden anhand der für 2019 erwarteten Mengen verteilt.

<u>Saldierung der Hauptkostenstellen:</u>

Lfd. Nr. 46:
Die Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens) wurde der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugerechnet, da diese Abfälle dem Restmüll zuzuordnen sind.

Lfd. Nr. 47:
Aufgrund des gleichen Zusammenhangs wurde die Kostenstelle 120 (Altreifenentsorgung) auch der Kostenstelle 10 zugeordnet.

Lfd. Nr. 48:
Die Kostenstelle 103 (Mobile Schadstoffsammlung) wurde der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugeordnet, da diese Sammlung die Sonderabfälle aus den Haushalten erfasst.

Anlage 6

Lfd. Nrn. 49 - 51:
Die Kostenstellen 102 (Sperrmüllabfuhr), 101 (Schrott, E-Schrott und Kühlgeräteentsorgung) sowie 100 (Papiersammlung und -verwertung) wurden aufgrund des gleichen Zusammenhangs auch der Kostenstelle 10 zugerechnet.

Es ergeben sich demnach folgende Kosten auf den Hauptkostenstellen **(lfd. Nr. 52):**

- Restmüll Haushalte (10) 5.459.318,23 EUR
- Biomüll Haushalte (11) 2.395.981,77 EUR

Diesen Kosten stehen Leistungen gegenüber, die sich zum einen aus sonstigen Leistungen und zum anderen aus den anfallenden Benutzungsgebühren zusammensetzen. Bei der Ermittlung der benötigten Benutzungsgebühren zu den einzelnen Gebührenarten sind die sonstigen Leistungen entsprechend ihrer Zurechnung in Abzug zu bringen.

Es wird mit folgenden Leistungen gerechnet:

Lfd. Nr. 56:
Für die Ausstellung von Entsorgungsnachweisen wird mit Gebühren in Höhe von 100 EUR gerechnet, die der Kostenstelle 10 (Restmüll) zuzuordnen sind.

Lfd. Nr. 58:
An Benutzungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen wird mit einer Einnahme von 214.000 EUR gerechnet, die aufgrund des Sinnzusammenhangs den Kostenstellen 10 (Restmüll) und 11 (Biomüll – hier insbesondere Anlieferer, die nicht die Biotonne Plus nutzen wollen) zugeordnet sind.

Lfd. Nr. 59:
An sonstigen Benutzungsgebühren sind insgesamt 16.000 EUR für die Sperrmüll-Express-Abfuhr eingestellt worden, die der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) zugeordnet wurden.

Lfd. Nr. 60:
Der Zuschuss für die Erstellung des Abfuhrkalenders wurde mit 2.000 EUR (Kostenstelle 10) veranschlagt.

Lfd. Nr. 61:
Es wurden 23.700 EUR (Kostenstelle 10) als Ertrag aus dem DSD-Zuschuss zur Wertstoffberatung angesetzt.

Lfd. Nr. 62:
Als Erstattungen von Unternehmen werden 700.000 EUR als Anteil des Landkreises Helmstedt an der Altpapierverwertung angesetzt (Kostenstelle 10).

Lfd. Nr. 63:
An Erstattungen für die Entsorgung von „wildem Müll“ werden Erträge von 100 EUR erwartet, die der Kostenstelle 10 zuzuordnen sind.

Lfd. Nr. 64:
Bei Erträgen aus Vertragsstrafen etc. wird mit einer Einnahme von 1.000 EUR gerechnet. Diese wird der Kostenstelle 10 Restmüll Haushalte zugerechnet.

Anlage 6

Lfd. Nr. 66:
Der Geschäftsbereich Finanzen hat aufgrund von Gesetzesvorgaben Anpassungen für die Jahre ab 2013 vorgenommen, wodurch die Erträge für die Inanspruchnahme der Rückstellung buchhalterisch mit 0,00 EUR auszuweisen sind (vgl. I lfd. Nr. 8).

Lfd. Nr. 67:
Die erwarteten anderen sonstigen, ordentlichen Erträge in Höhe von 100 EUR sind der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) zuzuordnen.

Lfd. Nr. 68:
Die erwarteten Zinseinnahmen auf die gebildete Rücklage belaufen sich auf 12.200 EUR. Entsprechend der Aufteilung der Kosten der Deponienachsorge (lfd. Nr. 38, Auflösung der Kostenstelle 54) wurden auch die Erträge den Hauptkostenstellen 10 (Restmüll) und 11 (Biomüll) gut geschrieben.

Lfd. Nr. 69:
Da die Leistungen für andere Geschäftsbereiche des Landkreises Helmstedt (hauptsächlich für das Gebäudemanagement) nicht mehr bei den Abfallentsorgungsgebühren (lfd. Nr. 57) wie extern erbrachte Leistungen mit erfasst werden, wird von 54.000 EUR Ertrag ausgegangen, der aufgrund des hohen Grünflächenanteils gleichmäßig auf die Hauptkostenstellen 10 (Restmüll) und 11 (Biomüll) aufgeteilt wird.

Lfd. Nr. 70:
Die erwarteten Erträge aus der internen Leistungsverrechnung für den Bereich Abfallwirtschaft in Höhe von 16.300 EUR werden mit 55 % der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) und mit 45 % der Hauptkostenstelle 11 (Biomüll) zugeordnet aufgrund des leicht höheren Verwaltungsaufwandes für die Restabfallentsorgung gegenüber der Bioabfallentsorgung.
.
Lfd. Nr. 71:
Die Verteilung des Überschusses des Jahres 2016 auf die Kostenstellen erfolgt anhand der sich aus der Jahresrechnung ergebenden Überdeckung der Kostenstellen.

Somit ergeben sich folgende notwendige Benutzungsgebühren, um bei den einzelnen Hauptkostenstellen einen Ausgleich zu erhalten **(Lfd. Nrn. 57 und 69):**

- Restmüll Haushalte (10) 3.917.224,43 EUR zzgl. 27.000 EUR (interne Leistung)
- Biomüll Haushalte (11) 2.342.075,57 EUR zzgl. 27.000 EUR (interne Leistung)

III. Kostenträgerrechnungen:

Die benötigten Benutzungsgebühren bilden die Grundlage für die Kostenträgerrechnungen.

1. Kostenträgerrechnung (vergleiche Anlage 3):

Die Gebühren sind gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 NAbfG nach § 5 Abs. 3 NKAG - mithin nach Art und Umfang der Inanspruchnahme - zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Nach § 12 Abs. 6 Satz 3 NAbfG ist die Erhebung von Grundgebühren neben den Gebühren nach Satz 1 sowie von Mindestgebühren zulässig; der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 vom Hundert des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen. Gemäß § 5 Abs. 4 NKAG ist gleichfalls die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr zulässig.

Kosten, die allgemein für die Vorhaltung einer öffentlichen Einrichtung entstehen (sogenannte Fixkosten), können ganz oder teilweise unabhängig von dem Maß der Benutzung im Ein-

zelfall durch eine Grundgebühr abgegolten werden. Die Grundgebühr wird nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen und neben der nach dem Wirklichkeitsmaßstab bemessen Benutzungsgebühr (Zusatzgebühr) erhoben.

Aufgrund des Behälteridentifizierungs- und Verwiegesystems liegt der Schwerpunkt der Gebührenerhebung überwiegend auf einem Wirklichkeitsmaßstab (Euro pro Kilogramm Abfall). Das Gebührensystem setzt sich aus zwei Grundgebühren pro Restabfallbehälter und drei Zusatzgebühren (einer Gewichtsgebühr pro Kilogramm Restabfall, einer Gewichtsgebühr pro Kilogramm Bioabfall und einer Leerungsgebühr für die über die in die Grundgebühr eingestellte Anzahl an Leerungen des Restabfallbehälters hinausgehenden Leerungen) zusammen.

Die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ wird im Landkreis Helmstedt als einheitliche Einrichtung betrieben.

Im Rahmen dieser einheitlichen Einrichtung werden, entsprechend der in § 12 Abs. 5 NAbfG getroffenen Regelung, Aufwendungen (Kosten) für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle in die Aufwendungen (Kosten) für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle einbezogen.

Bezüglich der einzelnen Gebührenarten ist folgendes festzuhalten:

<u>Grundgebühren:</u>

Mit den Grundgebühren, die an die Restabfallbehälter gekoppelt sind, werden Leistungen abgegolten, die in der Vorhaltung der Anlagen und Einrichtungen bestehen. Die Kosten fallen weitgehend unabhängig von der in Anspruch genommenen Sach- oder Dienstleistung an. In den Grundgebühren wurde daher ein Großteil der Fixkosten (Vorhaltekosten, etc.) eingerechnet.

Die Erhebung der Grundgebühren beruht auf der Erwägung, dass die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ verbrauchsunabhängige Kosten verursacht, welche es rechtfertigen, diese Vorhaltekosten unabhängig vom Maß der Benutzung im Einzelfall auf die Benutzer der Einrichtung insgesamt zu verteilen.

In die Grundgebühren wurden die 13 Leerungen des Restabfallbehälters (Vierwochen-Rhythmus) und 26 Leerungen des Bioabfallbehälters einbezogen. Des Weiteren ist in der Grundgebühr die Anzahl der Bioabfallbehälter enthalten, die jeweils auf einem Grundstück benötigt werden.

<u>Staffelung der Grundgebühr:</u>

Verschiedene Leistungen (z. B. Sperrmüll-, Sperrschrottsammlung, mobile Schadstoffsammlung, Altpapierentsorgung, Weihnachtsbaumabfuhr) werden bei Grundstücken mit mehreren Wohnungen (Mehrfamiliengrundstücke), die zumeist einen oder mehrere 1.100 l Restabfallbehälter nutzen, in der Regel in einem größeren Umfang in Anspruch genommen als bei Ein-, Zwei- oder Dreipersonengrundstücken, etc., da z. B. ein Weihnachtsbaum in nahezu jeder Wohnung anfällt, neue Wohnungsgegenstände (Möbel etc.) des Öfteren angeschafft werden (Sperrmüll) und auch mehr Altpapier (fast in jeder Wohnung eine Tageszeitung) anfällt.

Es ist somit aufgrund der höheren Inanspruchnahme dieser Leistungen sachlich gerechtfertigt, eine Unterscheidung zwischen den Nutzern von 120 l / 240 l Restabfallbehältern und den Nutzern von 1.100 l Restabfallbehältern zu treffen und folglich eine gestaffelte Grundgebühr zu erheben. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Grundgebühr für einen 1.100 l

Restabfallbehälter, nur maximal das Doppelte betragen sollte, da ansonsten die Nutzung eines solchen Behälters durch die Nutzung von mehreren kleineren Behältern ersetzt werden könnte.

Gewichtsgebühr für den Restabfall:

Die Gewichtsgebühr stellt eine Zusatzgebühr dar. Die Zusatzgebühr (auch Arbeits- oder Verbrauchsgebühr genannt) ist wie die Grundgebühr ihrem Wesen nach eine auf die Abgeltung eines bestimmten Kostenanteils gerichteter Teil einer Benutzungsgebühr, mit der die laufenden verbrauchsabhängigen Betriebskosten gedeckt werden sollen. Hierbei ist es möglich, den gegebenenfalls mit den Grundgebühren nicht abgedeckten fixen Teil der Vorhaltekosten zu decken. Als „echte“ Benutzungsgebühr bemisst sich die Höhe der Gebühr voll nach der Art und dem Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme. Anknüpfungspunkt hierbei ist das Gewicht des Restabfalls.

Gewichtsgebühr für den Bioabfall:

Diese Gewichtsgebühr stellt gleichfalls eine Zusatzgebühr dar (siehe Gewichtsgebühr für den Restabfall).

Leerungsgebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen des Restabfallbehälters:

Die Leerungsgebühr ist eine Unterart der Zusatzgebühr. Demzufolge werden mit der Leerungsgebühr die variablen Kosten, welche sich in diesem bestimmten Fall auf den Leerungsvorgang eines Restabfallbehälters beziehen, abgegolten.

Da in der Grundgebühr 13 Leerungen des Restabfallbehälters eingestellt wurden, kommt diese Gebühr für die Fälle zum Tragen, in denen eine „zusätzliche“ Leerung - über die in die Grundgebühr eingestellte Anzahl hinaus - in Anspruch genommen wird.

Hinter der Leerungsgebühr steht, dass im Landkreis Helmstedt ein flächendeckender Vierwochen-Rhythmus bei der Restabfallentsorgung angestrebt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden zum einen grundsätzlich allen Anschlusspflichtigen 240 l Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt, um diesen Rhythmus einhalten zu können. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, sofern es gewünscht wird, einen 120 l Restabfallbehälter zu erhalten. Zum anderen soll über diese Leerungsgebühr ein finanzieller Anreiz gegeben werden, den o.g. Rhythmus einzuhalten. Diese Leerungsgebühr erhebt keinen Anspruch auf Kostendeckung, sondern hat eine reine Lenkungsfunktion.

Gebühr für die Biotonne Plus

Die Gebühr für die Biotonne Plus stellt eine Zusatzgebühr für die pauschale Abdeckung der variablen Kosten dar, welche durch die zusätzliche Mitnahme von Baum- und Strauchschnitt entstehen.

Verteilung auf fixe Kosten und variable Kosten

Für die weitere Kostenträgerrechnung ist es im Hinblick auf die Grundgebühren erforderlich, die jeweiligen Kosten in Fixkosten und variable Kosten aufzuteilen.

Als verbrauchsunabhängige Betriebskosten und somit als Fixkosten wurden alle Kosten, die über vertragliche Regelungen eine Garantiemenge oder eine Mengenstaffel beinhalten sowie alle Kosten, die investiven und mithin „Vorhalte“-Charakter haben, festgelegt. Als ver-

brauchsabhängige Kosten wurden solche festgelegt, die bei Einrichtungen entstehen, bei denen Abfälle nicht aufgrund einer Garantiemenge oder einer Mengenstaffel anfallen, und für die der Gebührenschuldner keinerlei Vorhaltekosten für die Aufrechterhaltung solcher Einrichtungen erbringen muss.

Diesbezüglich wird auf die Aufstellung der fixen und variablen Kostenbestandteile in den Anlagen 4 und 5 verwiesen.

Einberechnung von Vorjahresüberschüssen bzw. Vorjahresfehlbeträgen

Der in die Vorkalkulation (siehe Anlage 2; lfd. Nrn. 71) eingestellte Gesamtüberschuss des Jahres 2016 (556.500 EUR) setzt sich aus der Addition des Überschusses der Hauptkostenstelle 10 Restmüll und des Fehlbetrages der Hauptkostenstelle 11 Biomüll zusammen.

Für die Kostenträgerrechnung (siehe Anlage 3) bedeutet dies für den Restabfallbereich, dass 612.400,00 EUR der Fixkosten schon durch die Vorjahresüberschüsse gedeckt sind. Bezüglich der Aufwendungen für den Bereich Restmüll Haushalte ist daher festzuhalten, dass sich Fixkosten in Höhe von 1.961.998,75 EUR ergeben. Hieraus resultieren variable Kosten in Höhe von 1.982.225,68 EUR.

Dies bedeutet für den Bioabfallbereich, dass 55.900,00 EUR über die Fixkosten für die Vorjahresfehlbeträge zu decken sind. Bezüglich der Aufwendungen für den Bereich Biomüll Haushalte ist daher festzuhalten, dass sich Fixkosten in Höhe von 1.058.151,25 EUR ergeben. Hieraus resultieren variable Kosten in Höhe von 1.310.924,32 EUR.

Gebühren im Restabfallbereich:

Die Behältergrundgebühr ergibt sich durch die Teilung der ermittelten Fixkosten für den Restabfall durch die Anzahl an Restabfallbehältern.

1.961.998,75 EUR / 30.670 = 63,97 EUR pro Restabfallbehälter

Hinsichtlich der zusätzlichen Leerungen eines Restabfallbehälters wird auf den Erfahrungswert von 35.000 Vorgängen abgestellt. Es wird daher ein Gesamtbetrag von 350.000,00 EUR veranschlagt, wobei der Gebührensatz weiterhin mit 10,00 EUR pro zusätzliche Leerung angesetzt wird.

Dieses Gebührenaufkommen wird bei der Berechnung der Gewichtsgebühr für den Restabfall berücksichtigt.

Die Gewichtsgebühr wird durch die Teilung der variablen Kosten abzüglich der Leerungsgebühr durch die erwartete Tonnage des Restabfalls (8.000 t = 8.000.000 Kilogramm) ermittelt.

(1.982.225,68 EUR - 350.000 EUR) / 8.000.000 = 0,20 EUR pro Kilogramm Restabfall

Gebühren im Bioabfallbereich:

Die Grundgebühr aus dem Bioabfallbereich bezogen auf die Restabfallbehälter ergibt sich durch die Teilung der Fixkosten aus dem Bioabfallbereich durch die Anzahl an Restabfallbehältern.

1.058.151,25 EUR / 30.670 = 34,50 EUR pro Bioabfallbehälter

Anlage 6

Durch die Einführung der Biotonne Plus haben sich durch die Ausstellung der Vignetten (6.200 Stück pro Jahr x 20,00 EUR) Gebühren von 124.000,00 EUR ergeben, die zu berücksichtigen sind.

Die Gewichtsgebühr wird abzüglich der Gebühren für die Biotonne Plus durch die Teilung der variablen Kosten durch die erwartete Tonnage des Bioabfalls, wobei die bisher erwartete Tonnage von 7.800 t aufgrund der Sammlung von Baum- und Strauchschnitt mit der Bioabfallsammlung (1.100 t) und der Weihnachtsbaumsammlung (100 t) auf gebührenpflichtige 6.600 t (= 6.600.000 Kilogramm) reduziert wird, ermittelt.

(1.310.924,32 EUR – 124.000 EUR) / 6.600.000 = 0,18 EUR pro Kilogramm Bioabfall

Ermittlung der einheitlichen Grundgebühr und der Leistungsgebühren

Aufgrund der oben beschriebenen Zielsetzung einer einheitlichen Grundgebühr sind die für den Restabfall und den Bioabfall ermittelten Grundgebühren zu addieren und ergeben eine Gesamtgrundgebühr von 98,47 EUR pro Restabfallbehälter pro Jahr.

Es liegen somit bisher folgende Ergebnisse vor:

Grundgebühr pro Restabfallbehälter	98,47 EUR
Gewichtsgebühr Restabfall	0,20 EUR
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,18 EUR
Leerungsgebühr	10,00 EUR
Gebühr Biotonne Plus	20,00 EUR

Veränderungen aus Lenkungsgesichtspunkten

Entscheidend bei der Gestaltung der neuen Gebührensätze ist, dass eine der Lenkungsfunktion der Abfallentsorgungsgebühr gerecht werdende Relation von Grund- und Zusatzgebühren festgelegt wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des § 12 Abs. 2 Satz 2 NAbfG, wonach die Gebühren so gestaltet werden sollen, dass die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert werden. Diese Lenkungsfunktion wird gebührenrechtlich über die Zuordnung von fixen Kosten in die gewichtsbezogene Zusatzgebühr umgesetzt.

Eine Verlagerung von Fixkostenanteilen in die leistungsbezogene Gebühr hat Auswirkungen auf die Höhe der einzelnen Gebührensätze. So ist z. B. eine möglichst geringe Behältergrundgebühr nur mit einer entsprechend hohen Gewichtsgebühr möglich. Umgekehrt würde eine entsprechend hohe Behältergrundgebühr niedrigere Gewichtsgebühren zur Folge haben. Eine hohe Grundgebühr bedeutet einen nur geringen Anreiz der Gebührenschuldner zur Vermeidung von Abfällen. Eine sehr niedrige Grundgebühr könnte zu dem unerwünschten Erfolg einer vermehrten illegalen Entsorgung von Abfällen in der freien Landschaft führen.

Es wurden folgende lenkungsbezogenen Veränderungen vorgenommen:

- Übernahme von 48.000,00 EUR Fixkosten Restabfall in die Gewichtsgebühr Restabfall
- Übernahme von 0,00 EUR Fixkosten Bioabfall in die Gewichtsgebühr Bioabfall

Hinsichtlich der Grundgebühr ist weiterhin zu beachten, dass eine Staffelung dieser Gebühr in der Form vorgenommen werden soll, dass die Nutzergruppe der 1.100 l Restabfallbehälter maximal die doppelte Grundgebühr tragen soll wie die Nutzergruppe der 120 l / 240 l Restabfallbehälter.

Anlage 6

Die Gesamtfixkosten, die über die Grundgebühren gedeckt werden sollen, ergeben sich aus der Addition der reduzierten Fixkosten aus dem Restabfallbereich (Fixkosten Restabfall - lenkungsbezogene Veränderung) und aus dem Bioabfallbereich (Fixkosten Bioabfall - lenkungsbezogene Veränderung):

1.913.998,75 EUR + 1.058.151,25 EUR = 2.972.150,00 EUR

Bei der Berechnung der Fixkostenanteile für die einzelnen Nutzergruppen wurde die Anzahl an 1.100 l Restabfallbehälter (670 Stück) im Vergleich zu der Anzahl an 120 l / 240 l Restabfallbehälter (30.000 Stück) doppelt gewichtet. Er ergeben sich somit folgende Fixkostenanteile:

120 l / 240 l Restabfallbehälter:	2.845.070,20 EUR
1.100 l Restabfallbehälter:	127.079,80 EUR

Die Grundgebühr pro Restabfallbehälter der einzelnen Nutzergruppe ergibt sich nunmehr durch die Teilung des Fixkostenanteils durch die jeweilige Anzahl an Restabfallbehälter.

Nutzergruppe 120 l / 240 l Restabfallbehälter:

2.845.070,20 EUR / 30.000 = 94,84 EUR, gerundet 94,80 EUR

Nutzergruppe 1.100 l Restabfallbehälter:

127.079,80 EUR / 670 = 189,67 EUR, gerundet 189,60 EUR

Die Beträge wurden auf einen durch 12 Monate teilbaren Betrag gerundet.

Die Gewichtsgebühr für den Restabfall erhält man nunmehr durch die Teilung der lenkungsbezogenen Veränderung Restabfall plus der reduzierten variablen Kosten Restabfall durch die erwartete Tonnage.

(48.000,00 EUR + 1.632.225,68 EUR) / 8.000.000 = 0,2100 EUR pro kg
gerundet: 0,21 EUR pro kg Restabfall

Die Gewichtsgebühr für den Bioabfall erhält man nunmehr durch die Teilung der lenkungsbezogenen Veränderung Bioabfall plus der variablen Kosten Bioabfall durch die erwartete Tonnage.

(0,00 EUR + 1.186.924,32 EUR) / 6.600.000 = 0,1798 EUR pro kg
gerundet: 0,18 EUR pro kg Bioabfall

<u>Es ergeben sich somit folgende Gebührensätze</u>:

Grundgebühr pro 120 l / 240 l Restabfallbehälter	94,80 EUR
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	189,60 EUR
Gewichtsgebühr Restabfall	0,21 EUR
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,18 EUR
Leerungsgebühr	10,00 EUR
Gebühr Biotonne Plus	20,00 EUR

Dieses Ergebnis wird den Zielsetzungen der Abfallvermeidung und -verwertung am besten gerecht. Die Relation zwischen den Grundgebühren und den einzelnen Leistungsgebühren sowie der Leistungsgebühren untereinander bedarf einer Ausgewogenheit. Diese - notwendige - Ausgewogenheit der einzelnen Gebührensätze kommt in dieser Berechnung am besten zum Tragen.

Anlage 6

2. Anlieferergebühren:

An der Veranlagung einer einheitlichen Gebührenschuldnergruppe wurde auch in der Vorkalkulation 2019 festgehalten, da gewerbliche Selbstanlieferungen aufgrund der Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sporadisch zu verzeichnen sind. Für die vorhandenen Anlieferungen aus dem privaten Bereich werden Gebühren pro Tonne ausgewiesen, die sich an den jeweiligen Entsorgungskosten zzgl. einem pauschalen 15-prozentigen Verwaltungskostenzuschlag orientieren.

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

Anlieferer Restmüll:

Der Gebührensatz ergibt sich durch den Ansatz des Entsorgungspreises plus pauschal 15 % Verwaltungskostenzuschlag:

197,00 EUR / t + 29,55 EUR / t = 226,55 EUR
gerundet: 225,00 EUR / t bzw. 4,50 EUR pro 20 kg
(Vergleich 2018: 225,00 EUR / t bzw. 4,50 EUR pro 20 kg)

Anlieferer Biomüll:

Im Jahr 2019 ist vom Landkreis Helmstedt nur noch das Entgelt für den variablen Entgeltanteil für die angelieferte Menge zu entrichten (89,50 EUR / t). Der Investivanteil der Kompostanlage entfiel ab dem 4. Quartal 2014, da die Anlage seitdem bilanziell abgeschrieben ist.

Der Gebührensatz ergibt sich durch den Ansatz des Gesamtentsorgungspreises plus pauschal 15 % Verwaltungskostenzuschlag:

89,50 EUR / t + 13,43 EUR / t = 102,93 EUR
gerundet: 102,50 EUR / t bzw. 2,05 EUR pro 20 kg
(Vergleich 2018: 102,50 EUR / t bzw. 2,05 EUR pro 20 kg)

Der Preis pro Tonne wurde jeweils auf einen durch 50 teilbaren Betrag gerundet.

Bei den vorhandenen Waagen in der Müllumschlagstation bzw. im Kompostwerk können Wägungen bis 400 kg aufgrund der eichrechtlichen Bestimmungen nicht gebührenmäßig mit einem Preis pro 20 kg berechnet werden, so dass für den Bereich von 0 kg bis 400 kg jeweils mehrere Pauschalgebührensätze (vergleiche § 3 Abs. 9 der Abfallgebührensatzung) festgesetzt werden müssen.

Die übrigen Gebührensätze des § 3 der Abfallgebührensatzung orientieren sich an den entstehenden Entsorgungskosten bzw. dem durch die Nutzung entstehenden Aufwand, wobei aus Lenkungsgesichtspunkten keine kostendeckenden Gebühren festgesetzt wurden, um eine Anlieferung der einzelnen Abfälle nicht von vornherein zu verhindern.

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

Anlage 7

Entwicklung der Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Helmstedt der Jahre 2007 - 2019

Gebührenart	2007 in Euro	2008 bis 2010 in Euro	2011 bis 2014 in Euro	2015 in Euro	2016 in Euro	2017 in Euro	2018 in Euro	2019 in Euro **Vorschlag**
Grundgebühr pro 120/240 l Restabfallbehälter	105,00	91,20	94,80	93,00	99,60	97,20	94,80	94,80
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	210,00	182,40	189,60	186,00	199,20	194,40	189,60	189,60
Gewichtsgebühr Restabfall	0,25	0,20	0,21	0,21	0,22	0,21	0,21	0,21
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,23	0,19	0,20	0,18	0,19	0,19	0,18	0,18
Leerungsgebühr	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Gebühr Biotonne Plus	-	-	-	-	20,00	20,00	20,00	20,00

Anlage 8

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 06.09.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119 / 2017), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 07.12.2016 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **12.12.2018** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 06.09.2017, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 27.09.2017 (Nr. 35/2017), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Wird eine beauftragte Aufstellung, Abholung oder ein Austausch vor Ort bei der Auftragserfüllung widerrufen, wird ebenfalls die Gebühr nach Satz 1 erhoben."

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Für Stornierungen bzw. Verschiebungen von Sperrmüll-Express-Abfuhren werden Gebühren nach § 3 Abs. 8a bzw. 8b erhoben."

3. In § 3 Abs. 7 wird nach der Textpassage „eigenverschuldeter Zerstörung eines" folgender Text eingefügt: „im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden"

4. In § 3 werden nach Abs. 8 die Absätze 8a) und 8b) neu eingefügt:

(8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:

Anlage 8

1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m³
   (Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage)
2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1 20,00 Euro / 5m³

(8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m³.

5. § 4 Abs. 4 wird um die Absätze 8a) und 8b) ergänzt.

6. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird nach der Textpassage „mit Antragstellung“ folgender Text angefügt: „Stornierung oder Verschiebung“.

7. § 6 wird um Abs. 5a) wie folgt ergänzt:

„Die Gebührenschuld für eine Stornierung bzw. Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Stornierung bzw. Verschiebung.“

8. In § 8 Abs. 7 wird nach der Textpassage „Sperrmüll-Express-Abfuhr“ folgender Text eingefügt: „nach § 3 Abs. 8“

9. In § 8 wird nach Abs. 7 der Absatz 7a) neu eingefügt:

„Die Gebühr für eine Stornierung bzw. Verschiebung einer Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 3 Abs. 8a) bzw. 8b) wird vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den __.12.2018

Landkreis Helmstedt

_____

Landrat

Landkreis Helmstedt
GB Finanzen
20-25-00

Plan bilanzielle Abschreibungen 2019 für "Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung"

Nr.	Beschreibung	Beschreibung 2	Anlagen-klasse	Kosten-stelle	Kosten-träger	Anschaffungs-datum	ND	AHW	Buchwert 31.12.17	AfA-Plan 2019
ANL001120	Tobit David.fx	Software	LIZENZ	706620	537010000	03.12.2009	4	886,55	0,00	0,00
ANL000089	Grundstücke Deponie Süpplingen	Süpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2008		31.362,72	31.362,72	0,00
ANL000257	Deponieanlage Rekult.	Deponie Süpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2001	10	121.204,80	0,00	0,00
ANL000260	Kläranlage - Sickerwasserbes.	Deponie Süpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.1994	50	4.487.854,28	2.335.698,92	89.757,09
ANL000262	Nachs. / Stabilisierung	Deponie Süpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2004	50	107.647,67	77.506,32	2.152,95
ANL000263	Entgasungsanlage	Deponie Süpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.1994	30	962.777,14	192.555,43	32.092,57
ANL002048	Ingenieurleistungen		INFSTRUK	706620	537010000	19.11.2010	40	4.320,30	3.701,06	108,01
ANL002049	Ingenieurleistungen		INFSTRUK	706620	537010000	30.11.2010	40	8.514,45	7.294,05	212,86
ANL000266	Hard-/Softw., Messgeräte ...	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2003	7	9.441,29	0,00	0,00
ANL000268	Schlauchpumpe, Hard-/Softw. ..	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2004	7	15.076,51	0,00	0,00
ANL000270	Archivsystem, Hard-/Softw. ...	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2005	7	23.483,65	0,00	0,00
ANL000276	Hard-/Software	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2006	7	4.553,00	0,00	0,00
ANL000278	Hard-/Software	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2007	7	5.215,70	0,00	0,00
ANL000279	Hard-/Software	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2008	7	13.860,11	0,00	0,00
ANL000831	A3 Drucker Brother MFC 6490 CW		BGA	706620	537010000	30.05.2009	4	391,50	0,00	0,00
ANL001124	Spektralphotometer		BGA	706620	537010000	24.11.2009	13	2.478,76	921,59	190,67
ANL001328	Hard-/Software	Deponie Süpplingen	BGA	706620	537010000	31.12.2008	7	5.638,19	0,00	0,00
ANL004617	Papiertonnen 2008		BGA	706620	537010000	01.01.2016	12	226.958,35	189.131,96	18.913,20
ANL004618	Papiertonnen 2009		BGA	706620	537010000	01.01.2016	13	15.224,80	12.882,52	1.171,14
ANL004619	Papiertonnen 2010		BGA	706620	537010000	01.01.2016	14	15.543,66	13.323,14	1.110,26
ANL004620	Papiertonnen 2011		BGA	706620	537010000	01.01.2016	15	26.520,91	22.984,79	1.768,06
ANL004621	Papiertonnen 2012		BGA	706620	537010000	01.01.2016	16	14.176,57	12.404,50	886,04
ANL004622	Papiertonnen 2013		BGA	706620	537010000	01.01.2016	13	26.304,18	22.257,38	2.023,40
ANL004623	Papiertonnen 110L		BGA	706620	537010000	01.01.2016	15	19.718,45	17.089,32	1.314,56
ANL004598	Gerätehaus	Deponie Süpplingen	GEBDIENST	706610	537010000	01/2015	25	279,99	255,72	11,20
								6.149.433,53	2.939.369,42	151.712,01

Anlage 9

Landkreis Helmstedt
GB 20 "Finanzen"
20 - 12 - 04

Anlage 10

Kalkulatorische Abschreibungen 53701
Vorkalkulation 2019
IV. Werte einbuchen

1. Für Anlagen mit direkter Zuordnung komplette Werte vom Zusatzbetrag

Anlagennr.	Anlagenbeschreibung	**Zusatzwert 2019 (Konto 9442161)**	Anteil bilanzieller Abschreibung (kommt über ILV auf KTR 537010000; KOA 4811311152)
~~**ANL000257**~~	~~Deponieanlage Rekult.~~		
~~**ANL000262**~~	~~Nachs. / Stabilisierung~~		
~~**ANL000263**~~	~~Entgasungsanlage~~		
~~**ANL000270**~~	~~Archivsystem, Hard-/Softw. ...~~		
~~**ANL000260**~~	~~Kläranlage - Sickerwasserbes.~~		
		0,00	**0,00**

2. Für Gebäude die Anteile, die aufgrund der Mitarbeiter bzw. qm anzusetzen sind

Anlagennr.	Anlagenbeschreibung	**Zusatzwert 2019 (Konto 9441161)**	Anteil bilanzieller Abschreibung (kommt über ILV auf KTR 537010000; KOA 4811311152)	
KH7	**111520007**			
Nr.	Beschreibung			
ANL000398_2694_	Geb. Conringstraße 27-30	4.318,53	1.482,37	KST 706620
ANL004713	Heizungsanlage	31,83	315,51	KST 706620
KH 8	**111520008**			
Nr.	Beschreibung			
ANL000399	Geb. Ch.-v.-Veltheim-Weg 5	4.449,71	1.326,88	KST 701610
		8.800,07	**3.124,76**	

3. kalkulatorische Abschreibungen gesamt
53701 **8.800,07** **3.124,76**

20.04, 09.04.2018
gez. Walkemeyer

Landkreis Helmstedt
GB Finanzen
Aktenzeichen 20 - 12 - 04

Kalkulatorische Zinsen 53701
Vorkalkulation 2019

KST	**701610/706620**
KTR	**537010000**
KOA	**9443161**

	Nr.	Beschreibung	Startdatum Normal-AfA	Nutzungsdauer i. Jahren	Enddatum d. Nutzungsdauer	Anschaffungskosten €	Sonder-AfA 31.12.2008	Wert € Abschr. i. Monat	Buchwert € 01.01.2019	Buchwert € 31.12.2019	gemittelter Buchwert € 2019	KST	Schlüsselwert 53701	Schlüsselwert total KH
	ANL000089	Grundstücke Deponie Süpplingen	01.01.2008						31.362,72	31.362,72	31.362,72	706620		
	ANL000260	Kläranlage - Sickerwasserbes.	01.01.1994	50,00	31.12.2043	4.487.854,28		7.486,21	2.245.864,40	2.156.029,88	2.200.947,14	706620		
	ANL000262	Nachs. / Stabilisierung	01.01.2004	50,00	31.12.2053	107.647,67		179,41	75.353,36	73.200,40	74.276,88	706620		
	ANL000263	Entgasungsanlage	01.01.1994	30,00	31.12.2023	962.777,14		2.674,38	160.462,87	128.370,31	144.416,59	706620		
	ANL001124	Spektralphotometer	01.11.2009	13,00	31.10.2022	2.478,76		15,89	730,92	540,24	635,58	706620		
	ANL002048	Ingenieurleistungen	01.11.2010	50,00	31.10.2060	4.320,30		7,20	3.614,65	3.528,25	3.571,45	706620		
	ANL002049	Ingenieurleistungen	01.11.2010	50,00	31.10.2060	8.514,45		14,19	7.123,76	6.953,47	7.038,62	706620		
	ANL004598	Gerätehaus	01.11.2015	25,00	31.10.2040	279,99		0,93	244,52	233,32	238,92	701610		
	ANL004617	Altpapiertonnen 2008	01.01.2016	12,00	31.12.2027	226.958,35		1.576,10	170.218,76	151.305,57	160.762,17	701610		
	ANL004618	Altpapiertonnen 2009	01.01.2016	13,00	31.12.2028	15.224,80		97,59	11.711,38	10.540,24	11.125,81	701610		
	ANL004619	Altpapiertonnen 2010	01.01.2016	14,00	31.12.2029	15.543,66		92,52	12.212,88	11.102,62	11.657,75	701610		
	ANL004620	Altpapiertonnen 2011	01.01.2016	15,00	31.12.2030	26.520,91		147,34	21.216,73	19.448,67	20.332,70	701610		
	ANL004621	Altpapiertonnen 2012	01.01.2016	16,00	31.12.2031	14.176,57		73,84	11.518,46	10.632,43	11.075,45	701610		
	ANL004622	Altpapiertonnen 2013	01.01.2016	13,00	31.12.2028	26.304,18		168,62	20.233,98	18.210,58	19.222,28	701610		
	ANL004623	Altpapiertonnen 1100	01.01.2016	15,00	31.12.2030	19.718,45		109,55	15.774,76	14.460,19	15.117,48	701610		
KH 7	***ANL000398***	*Geb. Conringstraße 27-30*	*01.01.1955*	*90,00*	*31.12.2044*	*876.272,34*	*196.810,80*	*355,78*	*4.669,68*	*4.490,08*	*4.579,88*	*706620*	*78,76*	*1.872,23*
	ANL000080	*Grundstück Conringstr. 27 - 30*				*119.070,80*			*5.009,01*	*5.009,01*	*5.009,01*	*706620*		
KH 7	***ANL002694***	*Dämmung, Fenster, Fassade,*	*01.01.2011*	*34,00*	*31.12.2044*	*101.181,77*		*247,99*	*3.254,94*	*3.129,75*	*3.192,35*	*706620*		
KH 7	***ANL003253***	*Dämmarbeiten KH7*	*01.01.2012*	*33,00*	*31.12.2044*	*109.144,24*		*275,62*	*3.617,48*	*3.478,35*	*3.547,92*	*706620*		
KH 7	***ANL003254***	*Dämmarbeiten KH7 - KP II*	*02.01.2012*	*33,00*	*31.12.2044*	*814.609,09*		2.057,27	*26.999,38*	*25.960,85*	*26.480,12*	*706620*		
KH 7	***SOPO000698***	*KPII Zuschuss Dämmarbeiten KH 7*	*01.01.2012*	*33,00*	*31.12.2044*	*-685.762,00*		-1.731,72	*-22.728,95*	*-21.854,76*	*-22.291,86*	*706620*		
KH 7	***ANL004713***	*KP II Heizung*	*01.01.2016*	*18,00*	*31.12.2033*	*135.000,32*		625,00	*4.732,60*	*4.417,09*	*4.574,85*	*706620*		
KH 7	***SOPO000867***	*KP II Zuschuss Heizung*	*01.01.2016*	*18,00*	*31.12.2033*	*-128.250,30*		-593,75	*-4.495,97*	*-4.196,24*	*-4.346,11*	*706620*		
KH 8	***ANL000399***	*Geb. Ch.-v.-Veltheim-Weg 5*	*01.01.1958*	*90,00*	*31.12.2047*	*333.057,23*	*67.738,00*	*165,23*	*8.992,83*	*8.682,73*	*8.837,78*	*701610*	*93,73*	*599,29*
	ANL000081	*Grundstück Ch.-v.-Veltheim-Weg 5*				*33.920,50*			*5.305,23*	*5.305,23*	*5.305,23*	*701610*		
KH 8		*Wärmedämmung KP II Fassade / Fenster*	*01.07.2018*	*29,50*	*31.12.2047*	*220.000,00*		*621,47*	*32.658,80*	*31.492,41*	*32.075,61*	*701610*		
KH 8		*Wärmedämmung KP IIZuschuss Fassade / Fenster*	*01.07.2018*	*29,50*	*31.12.2047*	*-209.000,00*		*-590,40*	*-31.025,85*	*-29.917,77*	*-30.471,81*	*701610*		
KH 8		*Wärmedämmung KP II Dachboden*	*01.07.2018*	*29,50*	*31.12.2047*	*24.000,00*		*67,80*	*3.562,77*	*3.435,52*	*3.499,15*	*701610*		
KH 8		*Wärmedämmung Zuschuss KP II Dachboden*	*01.07.2018*	*29,50*	*31.12.2047*	*-22.800,00*		*-64,41*	*-3.384,63*	*-3.263,74*	*-3.324,19*	*701610*		
KH 8		*Brandschutz*	*01.12.2017*	*30,08*	*31.12.2047*	*196.143,54*		*543,33*	*29.487,97*	*28.468,24*	*28.978,11*	*701610*		
	Total										2.777.427,55			
	EK Zinssatz %										2,03			
	EK Anteil %										85,3			
	FK Zinssatz %										3,99			
	FK Anteil %										14,7			
	Mischzinssatz %										**2,32**			
	kalkulatorische Zinsen Wert total € (gerundeter Betrag)										**64.400,00**	100,00%		
	Wert € 701610										6.800,00	10,56%		
	Wert € 706620										57.600,00	89,44%		

20.04, 11.04.2018
gez. Walkemeyer

Anlage 11

Landkreis Helmstedt
GB Finanzen
Az.: 20 / Abfall

Berechnung Zinsen Rückstellung für Rekultivierung ehem. Deponie

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Jahresanfangsbestand	2.894.354,46	2.734.354,46	2.574.354,46	2.287.998,54	2.050.124,93
Zuführungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensaldo	2.894.354,46	2.734.354,46	2.574.354,46	2.287.998,54	2.050.124,93
Zinsen Gesamt	15.340,08	14.492,08	13.644,08	12.126,39	10.865,66
Zuführungen der Zinsen	0,00 *	0,00 *	13.644,08	12.126,39	10.865,66
Zwischensaldo	2.894.354,46	2.734.354,46	2.587.998,54	2.300.124,93	2.060.990,59
Inanspruchnahme Rückstellung**	160.000,00	160.000,00	300.000,00	250.000,00	
Jahresendbestand	2.734.354,46	2.574.354,46	2.287.998,54	2.050.124,93	2.060.990,59
Übertrag in Folgejahr	2.734.354,46	2.574.354,46	2.287.998,54	2.050.124,93	2.060.990,59
Angenommener Zinssatz:	0,53%	0,53%	0,53%	0,53%	0,53%

(Der Zinssatz ist den unverbindlichen Angeboten von div. Kreditvermittlern für die Anlage von Festgeld für 1 Jahr entnommen).

Zinsen (gerundeter Betrag)	15.300,00	14.400,00	13.600,00	12.100,00	10.800,00

* In 2016 auf Wunsch des GB 16 keine Zuführung der Zinsen zur Rückstellung. Die Zinsen sollen als allgemeine Deckungsmittel dienen.

** Bei der Inanspruchnahme der Rückstellung handelt es sich um die Planungen aus dem Jahr 2016. Daher ist kein Wert für das Jahr 2020 angegeben. Die Werte werden - sobald die Mittelanmeldungen vorliegen - aktualisiert werden.

20.01, 18.05.2016
Hobbie

geändert in Bezug auf die auch im Jahr 2017 nicht geplante Zuführung der Zinsen zur Rückstellung
16.1, 02.06.2016
Wunderling

Anlage 12

Landkreis Helmstedt **Anlage 13**
GB Finanzen
Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Vorkalkulation 2019 für Produkt 53701 "Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung"

Werte (€) für die vom Controlling aus gesteuerte interne Leistungsverrechnung.
anzusetzende durchschnittliche Steigerungsrate
2018 1,29 %
2019 1,29 %

Erträge ( ); Aufwand (-)

Kostenarten-code	Name	2017	2018	2019
		Bewegung	Prognosewert	Planwert (gerundeter Betrag)
3811311101	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11101	10,17	10,30	0,00
3811311102	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11102	53,02	53,70	100,00
3811311107	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11107	11,62	11,77	0,00
3811311110	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11110	5,44	5,51	0,00
3811311111	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11111	4.140,41	4.193,82	4.200,00
3811311112	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11112	3,34	3,38	0,00
3811311117	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11117	26,30	26,64	0,00
3811311121	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11121	3.669,73	3.717,07	3.800,00
3811311130	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11130	440,87	446,56	500,00
3811311131	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11131	2.528,58	2.561,20	2.600,00
3811311132	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11132	2.385,46	2.416,23	2.400,00
3811311140	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11140	744,16	753,76	800,00
3811311141	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11141	281,31	284,94	300,00
3811311151	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11151	59,62	60,39	100,00
3811311152	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11152	1.476,97	1.496,02	1.500,00
Total Ertrag		**15.837,00**	**16.041,30**	**16.300,00**
4811311101	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11101	-8.333,06	-8.440,56	-8.500,00
4811311102	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11102	-20.058,93	-20.317,69	-20.600,00
4811311107	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11107	-1.220,64	-1.236,39	-1.300,00
4811311110	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11110	-2.291,01	-2.320,56	-2.400,00
4811311111	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11111	-43.938,59	-44.505,40	-45.100,00
4811311112	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11112	-5.010,00	-5.074,63	-5.100,00
4811311117	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11117	-24.898,46	-25.219,65	-25.500,00
4811311121	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11121	-77.997,90	-79.004,07	-80.000,00
4811311130	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11130	-16.087,56	-16.295,09	-16.500,00
4811311131	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11131	-6.892,60	-6.981,51	-7.100,00
4811311132	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11132	-10.467,15	-10.602,18	-10.700,00
4811311140	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11140	-8.620,70	-8.731,91	-8.800,00
4811311141	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11141	-994,70	-1.007,53	-1.000,00
4811311151	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11151	-1.840,51	-1.864,25	-1.900,00
4811311152	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11152	-25.070,76	-25.394,17	-25.700,00
Total Aufwand		**-253.722,57**	**-256.995,59**	**-260.200,00**
Total gesamt		**-237.885,57**	**-240.954,29**	**-243.900,00**

20.04, 11.04.2018
gez. Walkemeyer

Landkreis Helmstedt
GB Finanzen
Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Anlage 14

Vorkalkulation 2019 für Produkt 53701 „Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung“

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Der Landkreis Helmstedt hat die Kosten- und Leistungsrechnung mit Beginn des Haushaltsjahres 2013 in der gesamten Verwaltung eingeführt. Interne Leistungserbringungen werden zur Verdeutlichung des Ressourcenverbrauches zwischen den Teilhaushalten und den Produkten verrechnet. Die entsprechenden Erträge und Aufwendungen werden in den einzelnen Teilergebnishaushalten dargestellt.

Die interne Leistungsverrechnung (ILV) erfolgt zum einen fallweise ausgelöst von den Geschäftsbereichen (GB) und zum anderen durch die vom Controlling aus gesteuerte Umverteilung am Ende einer Periode. Periodenenden sind der 31.05, der 31.08 und der 31.12 eines jeden Jahres.

Die intern erbrachten Abfallentsorgungsleistungen werden über die fallweise Verrechnung abgebildet.

Weitere fallweise Verrechnungen bei der kostenrechnenden Einrichtung gibt es für Abnehmen von Leistungen des Produktes 11117 „IT-Service“[1] und für Leistungsabnahmen vom Produkt 11160 „Prüfungsdienst“.

Die vom Controlling umgelegten Werte setzen sich aus den Primärkostenarten (Kontenart 3 und 4 der Finanzbuchhaltung) und den bis dahin aufgelaufenen fallweisen Verrechnungswerten bei den intern wirkenden Produkten zusammen.

Es gilt zwischen 4 Schritten zu unterscheiden:

- Schritt 1: Produktinterne ILV bei intern wirkenden Produkten
- Schritt 2: Produktexterne ILV bei intern wirkenden Produkten
- Schritt 3: Produktinterne ILV bei extern wirkenden Produkten
- Schritt 4: Kostenstellen-Anpassung aufgrund von Produktverantwortungen nach der Schlüsselumverteilung

Wertverändernde Auswirkungen bei dem Kostenträger (KTR) 537010000 werden derzeit nur durch Umlagen bei Schritt 2 bewirkt. Ziel ist hier über Schlüssel[2] Werte der intern wirkenden Leistungen auf die Abnehmer umzulegen. Alle Erträge und Aufwendungen, die für interne Leistungen entstehen, werden auf die Abnehmer umverteilt.

[1] Fallweise Verrechnungen werden vom IT-Service nur gefordert, um zu bewirken, dass die spätere Schlüsselumlage verursachungsgerechter wird.
[2] Schlüssel werden unter Beachtung eines gesunden Aufwand-Nutzen-Verhältnis möglichst verursachungsgerecht gebildet.

Die intern wirkenden Produkte werden grundsätzlich als interner Bereich gewertet, der möglichst verursachungsgerecht auf die extern wirkenden Produkte umzuverteilen ist.[3]

Die Umverteilung der Werte der Gebäude stellt eine Ausnahmen dar. Hier werden über das Stufenleiterverfahren Beziehungen von den Produkten 11151 und 11152 zu den anderen intern wirkenden Produkten bedacht.[4]

Von folgenden Produkten wird die kostenrechnende Einrichtung anteilig angesprochen bei der vom Controlling aus gesteuerte Umverteilung nach Schlüsseln:

TH 00

11102 - Verwaltungsführung

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.
Abnehmer: alle TH sowie die KVHS und das HRM
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11140 – Besondere Aufgaben

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.
Abnehmer von KTR 111400001"Öffentlichkeitsarbeit": alle TH
Abnehmer von KTR 111400002 – 111400004 „Datenschutz, Mitarbeitervertretung, Korruptionsprävention": alle TH sowie die KVHS und das HRM
Schlüssel: Mitarbeiter Zuordnung

11141 – Gleichstellungsangelegenheiten

Der KTR 111410000 wird in Abstimmung mit dem Produktverantwortlichen prozentual intern eingestuft.
Ordentliche Erträge und Aufwendungen der Kontengruppe 427 werden nur über externe Dritte bewirkt und daher nicht umverteilt.
Erträge aus der internen Leistungsverrechnung, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen, werden in der Umverteilung entsprechend dem intern wirkenden Prozentanteils bedacht.[5]

[3] Für teilweise extern wirkende Produkte/KTR gilt, dass für diesen externen Anteil Umverteilungswerte von den anderen intern wirkenden KTR auflaufen. Werte, die für den externen Anteil auflaufen, werden bei der eigenen Umverteilung nicht verteilt. Aus dem ILV Bereich werden nur Werte aus fallweisen Verrechnungen Leistungen anderer Produkte und Werte aus der Umverteilung der Gebäude-KTR bei der eigenen Umverteilung mit dem als intern eingestuften Anteil beachtet.
[4] In Bezug auf Kosten des Gebäudemanagements (Produkt 11152) werden Gebäude für sich gesehen umverteilt. Immer nur ein Teil aller Produkte (intern und extern wirkende) sind Abnehmer eines Gebäudes. Würden nur die extern wirkenden Abnehmer belastet werden, so würde keine möglichst verursachungsgerechte Verteilung für den Anteil, der den intern wirkenden Produkten zuzuschreiben ist, vorgenommen werden, da für diesen Anteil alle extern wirkenden Produkte Abnehmer sind.
[5] fallweise Verrechnungen der eigenen Leistungen (Konto 3811011141), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 3811311151 und 3811311152)

Ordentliche Aufwendungen bis auf Kontengruppe 427 und ILV Aufwendungen, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen[6], werden entsprechend des intern wirkenden Prozentanteils umverteilt.
Der KTR 111411000 ist als 100 % intern eingestuft.
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer Produkt 11141: alle TH sowie die KVHS und das HRM
Schlüssel Produkt 11141: Mitarbeiter-Zuordnung

TH 01

11101 - Kreisverfassung und Politische Gremien

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.
Abnehmer: alle TH
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11110 – Organisationsangelegenheiten

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.
Abnehmer: alle TH
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11111 - Interne Serviceleistungen

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft. Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt. Für bestimmte Kontengruppen werden Mitarbeiter der kostenrechnenden Einrichtung „Rettungsdienst“ nicht bedacht.[7]
Abnehmer: alle TH
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11117 - IT-Service

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.
Alle auf KTR 111170000 gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.
Abnehmer: alle TH
Schlüssel: PC-Anzahl

11121 - Personalservice

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.
Abnehmer: alle TH

[6] fallweise Verrechnungen (Kontenklasse 48110), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 4811311151 und 4811311152)
[7] auf alle MA: 4431300, 4441400 und 4441500 // ohne ILS: 33111100..3461100, 3461600..4241160, 4261100..4431200, 4431500..4431900, 4441550..4711810 // ohne FTZ, KURD und ILS: 3461400, 4431310 // ohne KURD und ILS: 4251100..4251900

Anlage 14

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

TH 04

11130 - Finanzmanagement

Der KTR 111300002 „zentrale Vergabestelle“ ist als extern wirkend eingestuft, interne Leistungserbringungen werden fallweise verrechnet.
Die KTR 111300000 „Finanzmanagement“ und 111300001 „Finanzcontrolling“ sind als 100 % intern eingestuft.
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.
Abnehmer: alle TH
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11131 - Kassengeschäfte

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.
Abnehmer: alle TH
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11132 – Forderungsmanagement und Vollstreckung

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.
Abnehmer: alle TH
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

TH 12

11151 - Hochbau

Nur für die Kostenträger, die als intern wirkend eingestuft sind, erfolgt eine 100%ige Umverteilung der Erträge und Aufwendungen.[8]
Abnehmer: alle TH
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11152 - Gebäudemanagement

Nur für die Kostenträger, die als intern wirkend eingestuft sind, erfolgt eine100%ige Umverteilung der Erträge und Aufwendungen.[9]
Die kostenrechnende Einrichtung wird bei der Umlage von KH 7 (KTR 111520007) und KH 8 (KTR 111520008) anteilig bedacht.
Schlüssel: m²-Zuordnung

TH 13

[8] Auch durch vorherige interne Leistungsverrechnungen (fallweise Verrechnungen, Schlüsselumlage MA-Anlagen-Projekte, mathematische Verrechnung) erzeugte Werte werden bei der Umlage mit umverteilt.
[9] Auch durch vorherige interne Leistungsverrechnungen (fallweise Verrechnungen, produktinterne Schlüsselumlage m², mathematische Verrechnung) erzeugte Werte werden bei der Umlage mit umverteilt.

11112 - Geografisches Informationssystem (GIS)

Das Produkt wird in Abstimmung mit dem Produktverantwortlichen prozentual intern eingestuft.
Ordentliche Erträge werden nur über externe Dritte bewirkt und daher nicht umverteilt.
Erträge aus der internen Leistungsverrechnung, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen, werden in der Umverteilung entsprechend dem intern wirkenden Prozentanteils bedacht.[10]
Ordentliche Aufwendungen und ILV Aufwendungen, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen[11], werden entsprechend des intern wirkenden Prozentanteils umverteilt.
Abnehmer: alle TH
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

TH 30

11107 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.
Abnehmer: alle TH
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

Schlüssel Mitarbeiteranzahl

Bei Schlüsselung nach Mitarbeitern wird darauf geachtet, dass offensichtliche Nicht-Bezieher[12] von vornherein von der Schlüsselumlage ausgeschlossen werden.

Generell werden Mitarbeiter in der passiven Phase der Altersteilzeit (ATZ) nicht im Schlüssel mit erfasst.

Darüber hinaus werden Diensteintritte und Dienstaustritte innerhalb der Periode bei der Schlüsselbildung nach Möglichkeit mit einbezogen.

Bei Vertretungsfällen wegen längerem Ausfall eines Mitarbeiters wird nach Möglichkeit entweder nur der Vertretende oder der Vertreter zur Schlüsselaufstellung angesetzt.

Um den Anforderungen der kostenrechnenden Einrichtung Rettungsdienst gerecht zu werden, werden bei gewissen Kostenarten bei Produkt 11111 „Interne Serviceleistungen“ darüber hinaus KURD-Mitarbeiter und / oder FTZ-Mitarbeiter und / oder ELS-Mitarbeiter von der Schlüsselumlage ausgeschlossen.[13]

---

[10] fallweise Verrechnungen der eigenen Leistungen (Konto 3811011112), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 3811311151 und 3811311152)
[11] fallweise Verrechnungen (Kontenklasse 48110), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 4811311151 und 4811311152)
[12] keine Leistungsabnahme oder eine so minimale Abnahme, dass Belastung ungerechtfertigt wäre
[13] auf alle MA: 4431300, 4441400 und 4441500 // ohne ELS: 33111100..3461100, 3461600..4241160, 4261100..4431200, 4431500..4431900, 4441550..4711810 // ohne FTZ, KURD und ELS: 3461400, 4431310 // ohne KURD und ELS: 4251100..4251900

Bei den Produkten 11102 „Verwaltungsführung“, 11140 „Besondere Aufgaben“ und 11141 „Gleichstellungsangelegenheiten“ sind die KVHS und das HRM als Abnehmer mit zu bedenken. Der Anteil richtet sich nach dem MA-Verhältnis. Ein entsprechender prozentualer Anteil wird daher nicht mit bei der Umlage bedacht.

Darüber hinaus wird einbezogen, dass die Werte, die KTR 111510000 „Hochbau „ oder 111520000 „Gebäudemanagement„ betreffen, orientiert am Schlüssel MA-Anlagen-Projekte (111510000) oder Schlüssel m² (KTR 111520000) aufgeteilt werden.

Die Schlüsselwertbildung erfolgt in erster Linie vom Controlling in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung. Die Personalabteilung erstellt die entsprechend nötige Mitarbeiter-Zuordnungsliste am Anfang eines Jahres. Diese und die Meldungen über *Vordruck IT Service* wiederum sind Grundlage für das Controlling unter Beachtung der Produktverantwortung (Kostenstelle(n)) die Schlüsselwerte für die Leistungsabnehmer (KST-KTR-Kombination) zu bestimmen. Für die Produkte 11151 „Hochbau“ und 11152 „Gebäudemanagement“ werden darüber hinaus die Ergebnisse der Schlüssel MA-Anlagen-Projekt und Schlüssel m² mit herangezogen.

Der Schlüssel wird grundsätzlich am Anfang einer Periode aufgestellt.

Nur für Werte, die KTR von Produkt 11151 „Hochbau“ betreffen, werden erst Ende einer Periode aufgestellt, da sie vom Schlüssel „Mitarbeiter-Anlagen-Projekte“ abhängig sind und dieser erst Ende der Periode aufgestellt wird.

Schlüssel MA-Anlagen-Projekte

Dieser Schlüssel findet nur für produktinterne Umlagen bei Produkt 11151 „Hochbau“ KTR 111510000 Anwendung. Seine Erkenntnisse der Mitarbeiterzuordnung hat jedoch Einfluss auf die Schlüsselwertbildung bei den Schlüsseln „Mitarbeiteranzahl“ und „PC-Anzahl“.

Der Schlüssel ist die rückwirkend erfasste Darstellung der Mitarbeiterzuordnungen auf Anlagen/Projekte.

Die Schlüsselwerte werden vom Controlling in Zusammenarbeit mit dem GB erarbeitet. Der GB 65 „Hochbau und Gebäudemanagement“ teilt dem Controlling die produktinterne Mitarbeiterzuordnung mit.

Der Schlüssel wird am Ende einer Periode aufgestellt.

Schlüssel *m²*

Der Schlüssel findet für produktinterne und produktexterne Umlagen von Produkt 11152 „Gebäudemanagement“ Anwendung.[14]

Für die produktinterne Umlage sind die Werte orientiert an den betreuten Flächen umzuverteilen. Aus diesem Grund sind die in dieser Umlagestufe empfangenen

[14] Nicht alle KTR werden nach dem Schlüssel m² umgelegt.

Gebäude-KTR mit Schlüsselwerten zu versehen, die Grundstückfläche und Gebäudefläche berücksichtigen. Die Schlüsselwerte werden vom Controlling in Zusammenarbeit mit dem GB 65 „Hochbau und Gebäudemanagement“ bestimmt.

Der GB 65 stellt die nötigen m²-Angaben je Gebäude-KTR zur Verfügung.

Sammelerfassungen von Anlagegütern mit verschiedenen Abnehmern auf einem KTR sind grundsätzlich zu vermeiden. Wenn es dennoch erforderlich ist, so muss gewährleistet bleiben, dass für alle unter einem KTR gebuchten Werte für die produktexterne Weiterverteilung der gleiche Wert je m² gelten kann.[15]

Bei den m²-Angaben bzgl. der zu einem KTR zugehöriger Grundstücksfläche sind mindestens die m² anzugeben, die der bebauten Fläche entsprechen.

Für sehr kleine Objekte wird um einen Mindestaufwand zu erfassen der Mindestwert 100 m² angesetzt.

Für die produktexterne Umlage gilt es im Controlling zu bestimmen, wer in welchem Maße Abnehmer der umzulegenden Quellen[16] sind. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem GB 65 „Hochbau und Gebäudemanagement“, dem GB 10 „Personal und Organisation“ und gegebenenfalls bei Bedarf auch mit anderen GB. Ein Gebäude wird immer für bestimmte Abnehmer[17] bereitgestellt. Die Leistungen werden von bestimmten Mitarbeitern erbracht.

Die Hauptabteilung stellt dem Controlling für die weiteren Berechnungen ein aktuelles Raumkataster zur Verfügung. Aus diesem gehen unter anderem die Raumgröße[18] und die Anzahl der dort beschäftigten Mitarbeiter hervor. Mit den Daten dieses Katasters kann das Controlling bestimmen, welche Mitarbeiter bei welchem Gebäude-KTR als Abnehmer einzustufen sind.

Über Zuhilfenahme der Mitarbeiterzuordnungsliste stellt das Controlling auf, welche KTR Abnehmer sind. Und über Verbindung von Mitarbeiterzuordnungsanteilen und vom Mitarbeiter belegten Raumanteilen kann je abnehmendem KTR der anzusetzende Schlüsselwert (m² Wert) errechnet werden.

Der Schlüssel wird am Anfang einer Periode aufgestellt.

Schlüssel *PC-Anzahl*

Der Schlüssel wird nur für Produkt 11117 „IT-Service“ angewendet.

Vom IT-Service wird die Liste bereitgestellt, die sowohl den Mitarbeiter als auch den PC nennt. Diese Liste ist Basis für Aufstellungen aktueller PC-Anzahl-Schlüsselwerte.

---

[15] Beispiel: Zwei Anlagen mit verschiedenen Abnehmern sind in einem KTR zusammengefasst. Anlage A umfasst 50 m² und Anlage B 25 m². Kosten sind in einer Periode für Anlage A in Höhe von 1.000 € und für Anlage B in Höhe von 2.000 € entstanden. Bei einer Umlage nach Schlüssel m² würden Leistungsabnehmer durch Inanspruchnahme von Anlage A mit 67 % der Kosten belastet werden, obwohl in Anlage A nur 30 % der Kosten begründet sind. Dies ist keine verursachungsgerechte Umlage und sollte daher nicht vorkommen.

[16] Gebäude-KTR und Projekt-KTR

[17] KTR und ihre produktverantwortliche(n) KST, Ziel-KST-KTR-Kombination

[18] netto Fläche

Anlage 14

Unter Einbezug von Erkenntnissen aus der Mitarbeiter-Zuordnungsliste aus der Personalabteilung und der vorliegenden Produktverantwortungsdaten werden vom Controlling die Schlüsselwerte gebildet.

Der Schlüssel wird grundsätzlich am Anfang einer Periode aufgestellt. Nur für Werte, die KTR von Produkt 11151 „Hochbau“ betreffen, werden erst Ende einer Periode aufgestellt, da sie vom Schlüssel „Mitarbeiter-Anlagen-Projekte“ abhängig sind und dieser erst Ende der Periode aufgestellt wird.

20.04, 27.03.2018
gez. Walkemeyer